



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Kloster Falkenhagen

Melm, Christian Friedrich

[S.l.], 1858

[Text]

urn:nbn:de:hbz:466:1-27534

Das Kloster Falkenhagen, im Lippischen Amte Schwalenberg, mittewegs zwischen Pyrmont und Hörter, ungefähr $\frac{1}{2}$ Meile nordwärts vom Gipfel des Rötterberges und westwärts vom Ufer der Weser belegen, wurde von dem Grafen Volkwin zu Schwalenberg im Jahre 1247 gestiftet*), und mit Gütern aller Art zu einer Cisterzienserinnen-Abtei dotirt, zunächst für die Töchter des hohen Hauses, bei dessen Mannsstamm, ähnlich wie über andere in jenen Zeiten von den Edlen Herren zur Lippe gestiftete Klöster, das jus patronatus über das Kloster cum omni jure territoriali verbleiben sollte, und von dem nicht nur die erste Abtissin, Kunigundis, Tochter des Stifters, sondern auch geraume Zeit später Abtissinnen des Klosters genannt werden. Aus der Klosterchronik des Ordens der Kreuzherren möge folgender Bericht über die Stiftung hier eine Stelle finden:

„In den Jaren na Xti gebord MCCXLVII heft den Edeln und Wolgeborenen Volkwin graven thom Swalenberghe gerort de gnade des hilligen Geystes, so dat syn gnade ume bede willen syner dochter Cunigundis eyn Ebbedisse thom Borchagen und Valckenhagen und myt Volborde syner Sone als Wedekynt, Adolph und Alberth, und myt rade vele ander guder Fründe, heft transferert und upgenommen dat Juncfern

*) Schaten: Annal. Paderb. tom. II p. 50 giebt das Jahr 1246 an, womit aber die Klosterchronik, das s. g. Hausbuch der Kreuzbrüder (Herren vom Orden des h. Kreuzes), der spätern Bewohner des Klosters, nicht übereinstimmt.

Kloster van der stede geheten Borchagen, und wedder gefundert, und gestichtiget, to der ere godes und ere der Jungfrau Marien, dat Kloster geheten Liliendael, up de stede genompt Valckenhagen in der Herscop tho Swalenberch, und begyftigede vest dat vorgut Kloster myt al den guden de da horen to dem Valckenhagen und tho dem Borckenhagen, als in Acker, in Felde, in Berghen, in guden, in holte, in Water, in Weden, in Vyscheryghe und myt aller rechtigkeit, wo man de nomen mach, nyctes darvon uth bescheyden.“

Als im 14ten Jahrhundert die Grafen von Schwalenberg ausstarben, folgten ihnen, als nächstberechtigte Blutsverwandte und Universalserben ihrer Herrschaft, die Grafen zur Lippe in der Regierung. Es fielen diesen von der Schwalenberger Herrschaft, außer dem Amte Schwalenberg, auch noch die jetzt Preussischen Aemter Oldenburg und Stoppelberg zu. *) Der ruhige Besitz dieser Erbschaft wurde jedoch dem Lippischen Hause von dem Bischof Balduin zu Paderborn streitig gemacht, besonders unter dem Vorwande, daß von Seiten des Bischofs zu Paderborn über die Verlassenschaft der verstorbenen Grafen Heinrich und Borchard zu Schwalenberg mit deren nachgebliebenen Wittwen Kaufbriefe geschlossen seien. **) Ungeachtet der offenbaren Nichtigkeit und Ungerechtigkeit der Ansprüche des Bischofs auf Grund solcher s. g. Kaufbriefe von Wittwen, welche über die zu der Grafschaft Schwalenberg gehörigen Länder zum Nachtheil der Stamm- und Lehensfolge der Intestat-Erben rechtmäßig nicht verfügen konnten, sahen sich die Grafen zur Lippe dennoch durch die überwiegende Macht der Geistlichkeit in den damaligen Zeiten und unter der Ungunst noch anderer Gewaltsverhältnisse ihres

*) Speciellere Mittheilungen hierüber s. »Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe 2c. 2c.« von A. Falkmann. Heft 1 1847. S. 159—171.

**) S. »Gründliche Ausführung 2c. 2c.« von 1774, S. 7 § 2.

hohen Hauses *) in die Nothwendigkeit versetzt, von ihrer Schwalenberger Erbschaft so viel nachzugeben, daß sie von den Einkünften des Amtes Schwalenberg und des Amtes Stoppelberg ein Viertel und von denen des Amtes Oldenburg die Hälfte an die bischöfliche Curie zu Paderborn, welche in jenen Zeiten übrigens zum öftern mit Lippischen Grafen besetzt war, abtraten. So entstand die s. g. Sammetherrlichkeit in diesen Aemtern. Die mit der Landeshoheit verknüpften Rechte darüber blieben anfänglich jedoch unzertheilt bei Lippe. Und wengleich die Bischöfe zu Paderborn durch Jahrhunderte lang gegen Lippe fortgesponnene Prozesse, welche zur Zeit der Aufhebung des Jesuiten-Ordens 1773 noch ihren Fortgang hatten, dem Lippischen Hause auch die Landeshoheitsrechte über die Aemter Oldenburg und Stoppelberg, die endlich an Preußen übergegangen sind, zu bestreiten fortführen: so hat dagegen doch Paderborn eben diese Rechte auf Seiten Lippes über das Amt Schwalenberg, worauf es in der gegenwärtigen Frage allein ankommt, von Anfang her nicht angefochten, sondern auf das Formlichste, selbst mitten im Streite, vor Notar und Zeugen, anerkannt. **) Das Falkenhager Klostergut gehörte also in Folge seiner Stiftung, welche selbst ein sprechendes und thatsächliches Zeugniß von der Ausübung des unbedingten Verfügungsrechtes der Gräflichen Herrschaft darüber ist, von Rechtswegen zu dem Landesgebiete des Lippischen Fürstenhauses.

Im Anfang des 15ten Jahrhunderts wurde Falkenhagen durch Krieg gänzlich verheert. Es geschah dieß in der großen Fehde, welche der Herzog Heinrich von Braunschweig, zur Rache für seine erlittene Gefangenschaft nach der Schlacht am Oderberge (Ohrberge) bei Hameln in dem Burgverließe auf dem Falkenberge bei Detmold, mit seinen Verbündeten, namentlich mit

*) Vergl. Falkmanns »Beiträge« I. c. insbesondere S. 165. 166.

**) S. »Gründliche Ausführung u. u.« von 1774, S. 7. 8. § 2.

dem Bischof von Baderborn, gegen die Edlen Herren und Grafen zur Lippe und Everstein ausführte. *) Damals, im J. 1407 und 1408, wurde auch die Burg und Stadt Rischenau zerstört und so gründlich verwüstet, daß seit jener Zeit bis auf diesen Tag dieselbe, nach einer Mittheilung des Herrn Archivsecretärs Falkmann, in Urkunden nicht mehr vorkommt und nicht mehr vorhanden ist, sondern nur noch das Dorf Rischenau an ihr früheres Dagesewese sein erinnert. In demselben Kriegszuge gegen die erbverbrüdereten und geächteten Grafen Lippe-Everstein wurde gleichzeitig deren Burg zu Polle ruinirt, wovon noch jetzt eine der romantisch schönsten Ruinen im Weserthale da ist. Die Nonnen in Falkenhagen, an dem Wege von Polle nach Rischenau, mußten das Kloster verlaufen, und dasselbe lag 26 Jahre wüste, von 1406 bis 1432 **); nach andern Angaben jedoch nur 23 Jahre lang, von 1408 bis 1431. Im Jahre 1432 übergab Graf Bernhard VI. zur Lippe ***) dasselbe mit seinen fundationsmäßigen Gütern und Rechten, im Einverständniß mit dem Erzbischof Dietrich von Köln, damaligem Administrator der Diocese Baderborn, an den Orden des h. Kreuzes, gewöhnlich die Kreuzherren oder auch Kreuzbrüder vom Orden des h. Augustinus genannt. Ein abermaliger thatsächlicher Beweis von der seit der Fundation des Klosters auf Seiten der Landesherrn fortgesetzten Ausübung des Patronats wie des Territorial- und Reformation-Rechtes über das Kloster Falkenhagen und zugleich ein Zeichen von der Hochherzigkeit der Edelen Herren zur Lippe, wofür diesen jedoch in der Folge leider nichts als Feindschaft widerfuhr von Seiten der Baderborner Bischöfe, welche solche Landesherrliche Munificenz mit den hart-

*) Vergl.: Falkmann: »Beiträge zc. zc.« Heft II. 1856. S. 78—84.

**) S. »Gründliche Ausführung zc.« von 1774. S. 8 § 3.

***) S. »Gründliche Ausführung zc.« und im Besondern das Hausbuch der Kreuzbrüder. Buch A. 1432.

nächigsten Streitigkeiten vergalten, aus Gründen, die, wenn sie am Ende auch die Oberhand gewannen, mehr Zeugniß geben von den Erfolgen der Prozesse durch Erschleichungen und Trugschlüsse, als von Wahrheit und Recht! Die mehrerwähnte „Gründliche Ausführung 2c.“ enthält hierüber weitere Nachweisungen.

Das Territorial- und Patronat-Recht und insbesondere das Reformatiions-Recht des Landesherrn über das Kloster Falkenhagen fand seine entschiedenste Anwendung durch die Einführung der Reformation des 16ten Jahrhunderts, welche im Jahre 1538, da der minderjährige Graf Bernhard VIII unter der Vormundschaft des Grafen Jobst von Hoya und unter der besondern Obhut und Leitung des Landgrafen von Hessen, Philipps des Großmüthigen, stand, auch hier vollzogen wurde, und zwar in einer Weise christlicher Milde und Frömmigkeit von Seiten der Landesherrschaft, die den geistlichen Herrn Bischöfen zur tiefen Beschämung hätte gereichen müssen, wenn sie ihr Antlitz in diesem Spiegel beschauen wollten. Die persönliche Ueberzeugung der Mönche in Falkenhagen wurde durchaus geschont, ihr Aufenthalt in dem Kloster und der Genuß seiner Güter zu ihrer Subsistenz nicht gestört; sie konnten darin einen Privat-Gottesdienst halten. Nur in ihren öffentlichen Religions-Übungen und kirchlichen Bethätigungen, welche über den Kreis der Privat-Rechte und Erbauung hinausreichen, mußte das Kloster der Reformation durch seinen Patron und Landesherrn und der Orden in Falkenhagen der Aufsicht des Lippischen Consistoriums sich unterziehen. Die Lippische Reformatiions- und Kirchen-Ordnung vom J. 1538 besagt wörtlich:

„Vom Kloster Falkenhagen.“

„So schollen die Mönche thom Baldenhagen aller ergerlichen „unehrliche Verenth affstellen, und alle affgodderyn affdon, sich der „Ordination gemess halten, und Christliche rechte Ceremonien an „thonenmen, in allen welcher der göttlichen Schrift gemäss, in „Singen, lesen und dergleichen und sich in erem Closter erhalten

„Es willen auch unsere gnedige Herren gehadt hebben, das
 „thom Falckenhagen in der Pfarre mit einem gelehrden Christlichen
 „frommen Mann, der sich in allem nach der Ordnung in den
 „Kirchen Diensten gebürlich halte, die armen Kirchspiels-Leuthe
 „versorget werden, welcher Person uth der Mönche Güter und up-
 „kumpft sine erliche Besoldung und underhaltung hat.“

Im spätern Verlaufe des Reformationsjahrhunderts wurden
 die Mönche in dem Kloster, wie vorhandene Acten und Berichte,
 namentlich vom 24. April 1585 und vom Jahre 1587, ausweisen,
 wiederholten Visitationen unterzogen, und die Landesherrlich dazu
 ernannten Lippischen Visitatoren, „ohne Zuziehung der Paderbor-
 nischen,“ richteten in dem Visitations-Examen ihre Fragen an die
 Mönche „also wie hergebracht“ ebensowohl nach den von den Mönchen
 geübten „Kirchen-Ceremoniis“, wie nach den dem Kloster „zuge-
 hörigen Gutthen.“ Patres und Conventualen ihrestheils erklärten,
 laut des Visitationebuches von 1587: „daß sie sich der Gräflichen
 „Kirchen-Ordnung gemäß verhielten, auch sich zu Befolgung aller
 „Gräflichen Befehle für schuldig erkannten.“ Ein hohes Interesse
 erregt es dabei, aus den bezüglichlichen Documenten zu ersehen, daß
 es die gnädige Intention der damals regierenden Edelen Herren
 und Grafen zur Lippe war, an dem hiesigen Klosterstze eine
 allgemeine Gelehrten-, Schul- und Unterrichts-An-
 stalt Augsburgischer Confession für das ganze Land
 zu gründen, wie man deren schon in jenen Zeiten auch anderswo,
 z. B. in Schulpforte, und aufs Neue wieder in unsern Tagen,
 freilich ohne solche Fonds von Klostergütern, von Seiten der
 Evangelischen Kirche in das Leben zu rufen Bedacht genommen
 hat. Darüber besagt die Visitations-Instruction vom 24. April
 1585 wörtlich:

„Gott zu ehren, dem gemeinen Vaterland und
 „der lieben Jugend zum Besten, hielten Wir nicht vor unziemlich,
 „wären auch wohl bedacht, im Kloster Falckenhagen angefangener-
 „maßen eine Christliche Schule Augspurgischer Confession

„hinwieder anzurichten, auch die Verordnung zu thun, daß nicht
„allein die Schule, nach Gelegenheit und Nothdurft, mit einem
„oder mehr gelehrten Praeceptoribus versehen, sondern
„auch die Aufsicht gehalten, daß die Jugend daselbst in guter
„reiner Lehre und Disciplin erzogen werden möge, und daß auch
„nicht zu weniger Mönche, doch reformatae Religionis,
„wie bis daher dieselbe da auch gebraucht worden, in ihrem Sa-
„bit gelitten und verstattet werden sollen“. — Findet eine solche
Stimme aus alten Tagen von unsern in Gott ruhenden gnädigen
Landesherrn — im J. 1585 regierte Graf Simon VI. —
nicht einen tiefen Anklang bei dem auch in unsern Tagen wieder
lebhaft gefühlten Bedürfniß kirchlicher Gelehrten-Schulen, wie
z. B. eben eine solche in Gütersloh erblühet! —

Wie aus der angezogenen Reformati^on^s-Ordnung von 1538
zu ersehen: so wurde eben damit und dadurch, kraft Landesherr-
lichen Patronat- und Territorial-Rechtes, welches seit der Stif-
tung des Klosters über dasselbe vorbehalten und fortgesetzt that-
sächlich geübt worden, die Foundation der evangelischen
Kirche und Pfarre zu Falkenhagen in's Werk gerichtet,
insbesondere aber der evangelische Pfarrer nach Ordnung der
Reformation für seine Person angewiesen „uth der Mönche
„Güter und upkunft sine erliche Besoldung und un-
„derhaltung“ zu haben. Es sind damit unzweifelhaft die
kirchlichen und Parochial-Rechte desselben im ganzen Umfange
der zum Kloster Falkenhagen von Alters her eingepfarrten
Kirchengemeinde und nach allgemeinem Kirchen-
rechte eo ipso auch die daraus herfließenden Stolgebühren (jura
stolae) von sämtlichen Eingepfarrten bezeichnet. Wenn Jemand
die Rechtsbeständigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Reformati^on^s-
Ordnung anfechten wollte, wie auß Neue der bischöfliche Beamte
in Nr. 250 der N. Pr. Z. v. J. sich allerdings befließigt: so
ist das ein Zeichen, wie ein solcher seit der Reformation und
durch dieselbe aus den großen, die Welt umgestaltenden That-

sachen der Geschichte Nichts gelernt und Nichts verlernt habe. Ganz dieselbe Selbstverblendung haben Römisch-katholische Bischöfe, wie allbekannt, der Reformation, jedoch ohne den Lauf derselben dadurch zu hemmen, von Anfang her und fortwährend überall entgegen gesetzt. Mit größtem Eifer haben sie dieß gethan gegen die Vollziehung der Reformation im Lippischen durch wiederholte Reclamationen in einer Reihe von Recessen, die mit einem solchen vom 13. Mai 1558 zu Ostschlangen, also 3 Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, anheben und worin sie sogar, dem letztern zum Troß, die Fortsetzung der Bischöflichen und Geistlichen-Jurisdiction, namentlich „Ihr Gnaden Archidiaconus“ „die collationes und contributiones von den Geistlichen und was „ad forum ecclesiasticum gehörig“ „in derselben Rechts-Ge-„wohnheit“ und demselben ausschließlichen Besitz und Gebrauch, wie vor der Kirchen-Reformation, über das ganze Lippische Land, „die Grafschaft Lippe“, dem protestantischen Landesherrn entgegen, zu beanspruchen sich nicht entblöden, d. h. in gemeindeutliche Sprache übersetzt: die Reformation und ihre Anhänger, die Landesfürsten an der Spitze, als rechtlose Ketzer anathematisiren und verdammen. Mit was für einer naiven Dreistigkeit sie das thaten, dieß zeigt besonders der Umstand, daß sie dann noch obendrein im Verfolg der Sache ihre eigenen anmaßlichen Aufstellungen und Behauptungen für rechtskräftig geschene Zugeständnisse und Einräumungen von Lippischer Seite auszugeben sich nicht schämten, so sehr auch der ganze Streit selbst das lauteste Gegentheil davon bezeugte. So verstanden die Römisch-katholischen den Religionsfrieden! Nur in diesem Sinne der Verwerfung ist es verständlich, daß die bischöflichen Beamten, eben so wie in einer von ihnen 1775 veröffentlichten Proceßschrift und Behauptung ihrer Gerechtsame auf das Kloster Falkenhagen in § 7 höhnisch von der „sogenannten Reformation“, gleichermaßen auch noch wieder in dem neusten zur Rede stehenden Artikel der N. Pr. Z. nur von einer „angeblichen Befreiung“ ihrer Kirche im

Lippischen durch das Landesherrliche Edict vom 9. März 1854 reden, indem sie dabei das letztere nicht einmal als solches, sondern als „das unter dem Ministerium Hannibal Fischer mit dem Bischofe von Paderborn geschlossene Concordat“ bezeichnen, was höchst bemerkenswerth ist und womit auf's Deutlichste die Höchstlandesherrliche Selbstbestimmung unseres gnädigsten Fürsten bei Erlassung des Edicts vom 9. März 1854 bei Seite geschoben und dafür die Unterziehung Höchstdesselben unter die Bischöfliche Jurisdiction zu Paderborn vor aller Welt proclamirt ist; zugleich ein öffentliches Zeugniß, wie sehr man dort mit frühern Klagen über Bedrückung der katholischen Kirche im Lippischen sich selbst in Widerspruch und über jeden Dank für die durch das qu. Edict gewährten Vortheile hinaus setzt! Mag man eine solche Anschauung und Darstellung der Sache vom Römischen Standpunkte immerhin als einen Abklatsch der weltbekannten päpstlichen Protestationen gegen den Bestand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westphälischen Friedens von 1648 betrachten: so liegt doch darin hier, wie überall, zugleich ein fortgesetzter unverkennbarer Angriff und Abbruch gegen die Hoheitsrechte und Episcopal-Gewalt des Fürsten in Seinem eigenen Lande, mithin gegen das Land und seine Bewohner überhaupt, unter welchen auf je 69 höchstens 1 Katholik kommen mag, so daß man dadurch als treuer Unterthan und besonders als Diener der Evangelischen Kirche zu dem ernststen Bedenken gedrängt wird, ob dergleichen nicht den kirchlichen und Religions-Frieden und früher oder später die Ruhe und Wohlfahrt des ganzen Landes schwer gefährden möchte?

Wie hartnäckig inzwischen die Bischöfe zu Paderborn bei ihrem Reclamiren und Vorgeben beharren mochten, die bischöfliche Jurisdiction über die ganze Herrschaft Lippe und deren Geistlichkeit nach wie vor der Reformation zu behalten und zu haben: so beweist doch der ganze thatsächliche Verlauf der Geschichte seit der Reformation überall das grade Gegentheil hiervon. Denn seit

der Reformations-Ordnung von 1538, vollends nach dem Augsburger Religionsfrieden bis zum 9. März 1854 hat die Jurisdiction der Bischöfe zu Paderborn über das Lippische, namentlich auch über die Kloster-Kirche und Gemeinde zu Falkenhagen, eine kurze Zeit im dreißigjährigen Kriege, von 1630 bis 1649, abgerechnet, nicht mehr stattgefunden, vielmehr der Höchsteigenen Episcopalgewalt der Lippischen Landesherrschaft vollständig Platz gemacht. Dieß anzweifeln oder bestreiten zu wollen, wie von römisch-katholischer Seite geschehen, hieße die Existenz oder die Rechtmäßigkeit der Lippischen Herrschaft seit 1538 verleugnen, und es läge darin zugleich eine scharfe Satyre gegen die Paderborner Bischöfe selbst, weil dieselben ja dann der schwersten Unterlassungssünden sich beständig schuldig gemacht haben müßten. — Daß die Mönche selbst in Falkenhagen ohne Widerspruch die kirchliche Jurisdiction von Seiten Lippes, ohne Beziehung Paderborns, anerkannten, das beweisen die vorhin schon berichteten Visitationen in dem Kloster, denen sie sich unterzogen, während die Versuche Paderborns zur Herstellung seiner Auctorität über dieselben nicht gelingen wollten. Daß diese de facto wie de jure erloschen und zu Ende war, geht thatsächlich aus dem Umstande hervor, daß zuletzt, da überhaupt nur noch 8 Mönche, 5 Patres und 3 Laienbrüder in dem Kloster waren — in frühern Zeiten der Blüthe hatte dasselbe bei 30—36 Mönche gezählt —, deren fünf, nämlich 4 Patres und 1 Laienbruder, ganz dem katholischen Glauben entsagten und zum reformirten Bekenntniß übertraten. Während unter diesen der P. Superior mit einem alten Laienbruder nach Blomberg zog und dort starb, wurden 2 Patres reformirte Pfarrer, nämlich P. Jacobi zu Talle und P. Caspar Stivarius erst zu Lage, später zu Alverdissen, wo er im J. 1659 in einem Alter von 105 Jahren gestorben ist und, wie berichtet wird, da ihm in dem hohen Alter das Licht der Augen geschwächt war, sich das Evangelium hat vorlesen lassen und daraus seinen erbaulichen Vortrag an die Gemeinde gehalten; ein Pater aber, Namens

Froböse, wurde in Wöbbel des dortigen Predigers administer und Küster. Schatens Paderborner Annalen sprechen über diese Männer schwere Beschuldigungen wegen gottlosen Lebens aus. Namentlich G. Stivarius wird darin als „vir nequissimus“ gebrandmarkt. Daß dieß aber Verleumdung sei, geht deutlich aus den Umständen hervor, daß die reformirte Landesherrschaft, die wahrlich auf strenge reformirte Sittenzucht hielt, so ernstlich, daß z. B. Graf Simon VII., Nachfolger von Simon VI., im Jahre 1624 selbst der Presbyteriums-Versammlung zu Detmold beiwohnte, den P. Stivarius mit dem reformirten Pfarramt bekleidete, daß ferner Stivarius, wenn er in frühern Jahren als Mönch ein solcher Ausbund von Sittenlosigkeit gewesen wäre, nicht ein so hohes Alter erreicht haben, und daß endlich in jenem Fall nicht ein solcher Zug Johanneischer Frömmigkeit berichtet sein würde. — Dagegen von den übrigen drei Falkenhager Exconventualen, welche nicht zur reformirten Kirche übertreten, sondern dem Römisch-katholischen Glauben ergeben bleiben wollten, wird berichtet: daß der eine Vater, der erst der Stiftspfleger, Speise- und Keller-Meister und dann Klosterförster war und ein wüstes Leben geführt zu haben scheint, als Schenk-wirth (caupo) in Nischenau endete; von den zwei Laienbrüdern aber Einer, der das Kloster verlassen hatte, lange Zeit in verschiedenen Dörfern umher als Schweinehirt (subulos) diente, bis er im Paderbornschen starb, während der Andere, gleichfalls Entwichene, nachdem er sich lange als Waga-bunde (diu vagus) umhergetrieben hatte, endlich, im Jahre 1605 aufgefißt, von den Jesuiten in ihr Collegium zu Paderborn aufgenommen, dort bis an seinen Tod unterhalten und von ihnen wegen der unter ihrer Leitung letztlich bewiesenen großen Frömmigkeit und Uebung der niedrigsten Werke des klösterlichen Gehorsams gepriesen wurde. *)

*) G. Schaten: l. c. tom. III lib. XXIII, pag. 583. 584. —
 F. C. Pustkuchen: »Beiträge zu den Denkwürdigkeiten der Graf-schaft Lippe« S. 42 und §§ 26. 43. 59.

lich-Paderbornischer Jurisdiction und Zucht dürfte man in solchen Vorgängen wohl nicht suchen. Weil aber dadurch vielfaches öffentliches Uergerniß gegeben war, so beschloß im Jahre 1596 der Graf Simon VI. von der Lippe, vermöge Landesherrlicher Episcopalgewalt, Schirm- und Patronat-Rechtes über das Kloster Falkenhagen, die Entfernung der Mönche aus demselben und zugleich dessen Aufhebung. Mit was für einer uneigennütigen Frömmigkeit, weit entfernt von dem Gelüste nach den Gütern der Mönche, allein zur Ehre Gottes und des Evangeliums, gegenüber der Römischen Kirche, dieser reformatorische Act Landesherrlicher Episcopalgewalt und Schirmvogtei über die Kirche vollzogen ward, das erhellt aus den Verfügungen, welche Graf Simon VI. wegen der Güter des Klosters traf. Wir haben schon bemerkt, daß es der Plan des Edelen Herren war, damit in dem Kloster eine gelehrte Schule Augsburgischer Confession zu stiften. Kaum hatte davon der Bischof Dietrich von Paderborn (Theodor von Fürstenberg) Kunde, so sprang derselbe, dessen bischöfliche Auctorität über die Falkenhager Mönche doch gänzlich verschwunden war, flugs herzu und machte nicht etwa auf geistliche bischöfliche Würde und Zucht über die Mönche, nein nur auf deren verlassenes weltliche Gut Anspruch. Characteristisch genug für den Mann! Er wußte die Sache dahin zu wenden und den edlen Grafen dahin zu treiben, daß er das Gut, jedoch mit Ausnahme der reformirten Kirche und ihrer Zubehörungen, sowie des Lüdenberges und der ratsiefer Mühle nebst Teich, welche ausschließlich für Lippe verblieben, mit dem Bischof theile, so daß diesem die eine und dem Grafen die andere Hälfte davon zufiel. Der darüber aufgerichtete Tractat vom 14. October 1596 besagt das Nähere. Hierfür wird in den Jesuitischen Annalen von Schaten (tom. III lib. XXIII p. 582 bis 584) der Herr Theodor von Fürstenberg, dieser Stifter des Jesuiten-Collegiums in Paderborn, als ein „prudētissimus Episcopus“ mit dem höchsten Lobe wegen seiner dabei bewiesenen Klugheit belegt, während ebendasselbst dem Verfahren unseres in

Gott ruhenden Hochedelen Herren eine sehr hämische perfide Verdächtigung widerfährt. Und doch ließ der geistliche Herr Bischof, ungeachtet er sich in jenem Tractate ausdrücklich und förmlich anheischig machte, für den anderweiten Unterhalt der nicht zur reformirten Kirche übergetretenen Exconventualen, gegen Abtretung des halben Klostergutes, bischöflich zu sorgen, sie zum öffentlichen Scandal als Schenkwirthe, als Sauhirten, als Bagabunden verderben! Und doch, dem gegenüber, versorgte der weltliche Herr, Herr Graf Simon zur Lippe, die zu Seinem Evangelischen Glaubensbekenntniß übergegangenen Mönche väterlich und anständig ihr Leben lang! aber nicht allein das; sondern er behielt auch die ihm zugefallene Hälfte des Klostergutes nicht etwa für sich, um das Gräßliche Hausvermögen dadurch zu vermehren, er bestimmte es vielmehr zu rein geistlichen kirchlichen Endzwecken, besonders zur Erhaltung der evangelischen Prediger und Schullehrer, wozu es bis auf diesen Tag verwendet wird. Wahrlich ein Verfahren, wodurch Graf Simon VI. zur Lippe, als ein Vorbild frommer christlicher Fürsten, eine Krone des Verdienstes um die Evangelische Kirche und ihre Lehre im Lande sich erworben hat! Dem Bischof zu Paderborn und dem Jesuiten-Orden freilich ein beständiger Gegenstand des hartnäckigsten Hasses und Haders seit jener Zeit! Der Bischof zu Paderborn hatte seine Hälfte von dem Klostergut nur jure privatorum erhalten. Dieß beweiset unzweideutig der Umstand, daß von dem Eigenthumsrechte in diesem Vertrage ausdrücklich unterschieden wurde die „sonstige Weltliche Herrlichkeit und was derselben anhängig“, in Ansehung welcher es vielmehr „über das Kloster und dessen Güter dermaßen, wie bei „der ganzen Herrschaft Schwalenberg herbracht, verbleiben“ sollte, nämlich so wie in Betreff des Heimfalls der Schwalenberger Herrschaft oben schon erwähnt worden, zu drei Viertel für Lippe und zu Ein Viertel für Paderborn. Die Aufhebung des Klosters und Entfernung der Mönche von Seiten des Landesherrn war eine unumstößliche Thatsache zum Beweis, daß die geistliche Juris-

diction von Baderborn im Lippischen überall keine Stätte mehr hatte und ihr endlich auch hier, wo sie de facto ebenfalls schon längst nicht mehr existirte, selbst noch unter eigenem Zuthun und Zugreifen des Bischofs nach dem irdischen Mönchsgut, um doch davon noch Etwas für sich unter privatrechtlichem Titel mitzubekommen (wobei nicht zu vergessen, daß die Baderborner Bischöfe auch ein Reichs-Fürstenthum besaßen), der letzte Zufluchtsort verschlossen wurde.

Um diesen Verschluß und Ausschluß des ganzen Römisch-bischöflich-Baderbornschen Kirchenwesens aus dem Lippischen mit einem völligen Kehraus alles seines äußerlichen die Augen gefangen nehmenden Prunks recht einleuchtend zu machen, setzte der Vertrag fest, daß die Mönche, worüber vorhin schon das Weitere berichtet ist, so weit sie bei der Römisch-katholischen Kirche verharren wollten, von dem Bischof zu Baderborn „ahn andre Ihres Ordens Klöster verschrieben, daselbst wo möglich underbracht, und dagegen die Reliqui Sanctorum und Ornamenta der Kirchen, was deren ahn Mißgewanden, Chorröcken, Monstranzien, Rauchfäßern, Mißal und Gesang-Büchern und dergleichen jezo besunden, Ihrer Fürstlichen Gnaden, (dem Bischof zu B.) allein ausgesolget werden“ sollten, womit selbstredend die letztern im Jahre 1596 ihren förmlichen Auswanderungspañ aus dem Lippischen erhielten und ihren Rückweg nach Baderborn anzutreten hatten. Von einem Vorbehalte irgend welcher geistlichen Gerichtsbarkeit für den Römisch-katholischen Bischof im Lippischen ist dabei in dem Vertrage mit keinem Worte die Rede. Diese Specialien sind deßhalb merkwürdig, weil sie den Beweis liefern von einer ganz besondern charakteristischen Art von Logik und dialectischer Kunst im Proceßführen, welcher sich die bischöfliche Curie zu Baderborn gegen Lippe bediente. Aus den hier wörtlich mitgetheilten bezüglichen Bestimmungen jenes Vertrags vom 14. October 1596 zog dieselbe, laut § 9 der von ihr 1775 in Druck gegebenen so betitelten Proceßschrift: „Standhafte Behauptung 2c. 2c.“ ihrer

Gerechtfame auf das Kloster Falkenhagen, mit Römischer Untrüglichkeit nichts Geringeres als den Schluß: daß eben durch jene Vertragsbestimmungen von Seiten Lippes die „dem Fürstbischhof von Paderborn allein zustehende geistliche Gerichtsbarkeit“ nur gar zu deutlich anerkannt sei, als daß darüber der mindeste „Zweifel entstehen mag“, besonders da der Umstand, daß die weltliche Herrlichkeit zu ein Viertel, wie in dem übrigen Amte Schwalenberg, dem Bischof zu Paderborn auch über Falkenhagen durch den Vertrag bedungen sei, „zum offenbaren und klaren Beweis“ diene, „daß die geistliche Gerichtsbarkeit dem Bischof zu Paderborn allein zugestanden und eingeräumt worden“ sei; ungeachtet hiervon, wie gesagt, in dem ganzen Vertrage nicht das Mindeste, wohl aber die lauteste Demonstration dagegen mittelst der leztlichen förmlichen Ausweisung und thatsächlich geschehenen Ausfolgung der Reliquien, Monstranzien &c. &c. aus dem Lande vorkommt. Dergleichen in die Luft streichende logische Flechterkünste und Findten könnte man sich versucht fühlen für Ironie zu halten, wenn sie nicht urkundlich von der bischöflichen Curie selbst geübt wären zur Bertheidigung und Behauptung des bekannten Centrums aller Politik der Römisch-katholischen Kirche: daß nämlich ihr allein und ausschließlich die geistliche Gerichtsbarkeit gebühre, nicht nur auf der ganzen Erde, sondern auch im Himmel über Sonne, Mond und Sterne, und die ganze Reformation des 16ten Jahrhunderts, folglich auch der Vertrag von 1596 mit dem Edlen Herrn, Grafen Simon VI. zur Lippe, für weiter Nichts zu gelten habe, als für einen „offenbaren und klaren Beweis dieser s. d. „standhaften Behauptung,“ wodurch man stark erinnert wird an das: Calumniare audacter, semper aliquid haeret! — Schließlich meldet jener Vertrag: „Endlich ist abgeredet und verglichen, da sich über kurz oder lang „zuträge, das viel Hoch- und Wolgemelte mein gnediger Fürst, „und gnedige Herren, dieser theilungshalben von Jemand bespro-

„chen, angelangt und angefochten werden, Daß alsdann J. J. „G. und Ged. zusammen halten, solche Ansprache zugleich bestehen, „und dieselben in sampt abwenden sollen und wollen. Geverde „und Argelist ausgeschlossen.“ — Was bei dieser Rede der geistliche Herr, jener „prudentissimus episcopus,“ dessen als ebenbürtigen Collegen ein Talleyrand sich nicht zu schämen gehabt haben möchte, heimlich im Sinne hatte und als des Herzens vorvorgenen Gedanken gegen seinen Edlen Mitcontrahenten im Schilde führte, das sollte die fernere Geschichte an den Tag bringen.

Der Bischof Theodor von Fürstenberg, welcher den Vertrag von 1596 mit dem Grafen zur Lippe aufgerichtet und mit seinem angehängten Secretsfiegel beurkundet hatte, schenkte, laut der von ihm im Jahre 1604 aufgerichteten testamentarischen Fundations-Urkunde des Jesuiten-Collegiums zu Paderborn, nicht nur den ihm privatrechtlich überlassenen Theil des Falkenhager Klostersguts dem General des Jesuiten-Ordens Claudius Aquaviva, sondern fügte in der Schenkungsurkunde *) auch noch die durch keinerlei Restriction oder Einschränkung durch bischöfliche Rechte ertheilte Generalermächtigung hinzu, daß der Jesuiten-Orden in Falkenhagen, also innerhalb des Gebietes eines fremden nicht katholischen Landesherrn, die kirchlichen Rechte nach seinen eigenen Institutionen und ihm vom römischen Stuhle verliehenen Privilegien, daß er alle Ministeria seiner Vocation ausüben könne. — Der Herr Graf Simon VI., „Edeler Herr zur Lippe, Römisch-Kaiserlicher Majestät Reichshofrath und des Niederländisch-Westphälischen Kreises Oberster“ ließ unterm 5. August 1604 gegen das bischöfliche Vorhaben und Verfahren sofort Protestation und Verwahrung einlegen, insbesondere diese, daß „Unser Gnädiger Herr durchaus die geistliche Jurisdiction in ermeldten Kloster „Falkenhagen gehabt und noch hat“ und, falls der Bischof etliche

*) Schaten : l. c. tom. III lib. XXIII p. 659 ss.

Personen dahin auf die ihm zugefallene Hälfte setzen wollte, „daß
„sich dann dieselben der Gräfllich Lippischen Kirchen-Ordnung nach
„bequemen und qualificiren!“ Für das Recht hierzu spricht die
Sache selbst stark genug. Wie könnte und dürfte ein Landesherr
es doch zugeben, daß ein Institut, das Seiner ursprünglichen
Stiftung gemäß zur Versorgung Seiner Wittwen und Waisen die-
nen sollte, von einer feindlichen Macht eingenommen und in ein
Arsenal zu Seiner und Seines Landes Unterjochung umgewandelt
werde?! Denn Nichts anders hieß es ja, Falkenhagen, dieß uralte
Stift zur Versorgung von Wittwen und Waisen, insbesondere des
Landesherrlichen Hauses, in eine Jesuiten-Colonie umzuwandeln,
mit der Befugniß dieses Ordens, daraus zu machen, was er wollte.
Der Jesuiten-Orden gab dieß bald zu erkennen. Nicht zufrieden
damit, nur den ihm von dem Bischof zu Paderborn so rechtswidrig
überwiesenen Theil des Klosterguts sich anzueignen, erwirkten die
Jesuiten alsbald, im Jahre 1607, eine Bulle von dem Pabste
Paul V. (d. d. 15. August 1607 *), worin dieser Pabst, der
wie Einer den Werth der zeitlichen Güter zu schätzen wußte **),
decretirte, daß der Vertrag des Bischofs mit dem feyerischen Grafen
zur Lippe ungültig und nicht nur das halbe, sondern das ganze
ehemalige Falkenhager Klostergut Eigenthum des Jesuiten-
Ordens sein und bleiben solle! Das war der große untrügliche
Rechtsgrund — denn der Pabst ist ja untrüglich! — der Pader-
bornisch-bischöflichen und jesuitischen Ansprüche auf Falkenhagen,
welche einen fast 200 Jahre langen Krieg und Hader um dasselbe
entzündeten, dessen Wurzeln und Keime auch jetzt noch, wie sich
später zeigen wird, unter Umständen immerhin wieder triebfähig
werden könnten!

*) S. Schaten l. c. pag. 689. 690.

**) Vergl. Ranke: »Die Römischen Päbste 2c. 2c.« 2te Auflage.
Bd. III, S. 12. 13.

Als jedoch die Lippischen Evangelischen Landesherren ihr angestammtes uraltes Recht und Besizthum auf Falkenhagen, um der päpstlichen Bulle und um anderer Erlästungen und Erschleichungen der Jesuiten willen, aufzugeben sich nicht gesonnen zeigten, beschritten die Jesuiten, während eben der dreißigjährige Krieg entbrannt war, im Jahre 1623, den Weg des Processes bei dem Kaiserlich-Römischen Reichshofrath, wobei sie unter Anderem auch noch auf ein angebliches Testament von einem ihnen geneigten apanagirten Grafen, Namens Hermann, und lange hernach sogar auch noch auf eine angebliche Cession von den vormaligen Kreuzbrüdern sich beriefen *), womit sie selbst im Grunde nur den Vertrag sammt dem Testamente des Bischofs Theodor und sogar die bezügliche Bulle des Papstes zum Zweck ihrer Ansprüche für unzureichend und nicht rechtlich genügend erklärten. Sie hatten indeß in jenen Zeiten des Religionskrieges bei dem Kaiserlich-Römischen Reichshofrath und noch mehr bei dem Römisch-katholischen Kaiser Ferdinand II. selbst, der von den Jesuiten erzogen war, leichtes Spiel, um gegen den protestantischen Grafen über ein kleines Territorium zu ihrem Ziele zu gelangen. Da der Edelle Herr, auf Sein gutes Recht sich stehend, gegen die Erlästungen und Erschleichungen des übermächtigen Ordens im Wege Rechtens sich zu wehren suchte, wenn schon die Parteilichkeit des Reichshofraths in religiösen Dingen kein gerechtes Gericht voraussehen ließ: so erwirkten die Väter der s. g. Gesellschaft Jesu ohne weitere Umstände einen Machtbefehl Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät an den kaiserlichen General Tilly (16. Julius 1630), in Folge dessen durch einen in Hörter liegenden Kommandanten kaiserlicher Truppen die Lipper sofort in demselben Jahre mit Kriegsgewalt von Falkenhagen verjagt und die Jesuiten in den Besiz auch des Lippischen Antheils, namentlich auch der noch stehenden

*) S. »Gründliche Ausführung« von 1774, S. 9 § 6.

schönen Evangelischen Kirche, eingesezt wurden. Die lezten Spuren der Verwüstung, welche jene Tillysche Heerschaar bei der Gelegenheit hier angerichtet hat, sind erst in den neuesten Zeiten nach und nach von uns bei Seite geräumt worden und jezt für das Auge eines Fremden verschwunden. Auf Alles was Lippe bei dem Kaiserlichen Reichshofrath gegen solche Gewaltthaten vorbringen mochte, wurde nicht geachtet. Als aber der Westphälische Friede geschlossen und von Lippischer Seite nachgewiesen wurde, daß der Graf zur Lippe am 1. Januar 1624 in dem rechtlichen und wirklichen Besitze des Klosters und der Kirche zu Falkenhagen gewesen, ward dasselbe in die Liste der zu restituirenden Güter gesezt, gemäß dem Friedens-Instrument von 1648. Da trotzdem von den Jesuiten die Rückgabe geweigert und von dem Römisch-katholischen Cur-Cöln, als damaligem Haupt des Westphälischen Kreises, die Rechtshülfe in dieser liquiden Sache verzögert wurde, wodurch hier unmittelbar die friedensstörende Wirkung der Nichtanerkennung des Westphälischen Friedens von Seiten des Papstes sich zeigte: so wurde von Seiten des Friedens-Congresses zu Münster das Niedersächsische Kreis-Ausschreib-Amt beauftragt, Lippe wieder in den Besitz seines Theils von Falkenhagen zu sezen und die Jesuiten zu ermittiren, was dann im August 1649, ungeachtet der hartnäckigsten persönlichen und thätlichen Widersetzlichkeiten der Jesuiten-Patres, in aller Form Rechtens vollzogen wurde. Das über diesen Executionsact unterm 2. August 1649 von dem Reichsnotar Christoph Alchius aufgenommene „offene Instrument“ erzählt den ganzen Vorgang mit seinen Details so anschaulich und interessant, daß wenigstens ein Theil der Beschreibung aus demselben hier wörtlich aufgenommen werden möge. Nachdem in gedachtem „offenen Instrument“ zuvor alle Reichsordnungsmäßigen Formalia et Personalia aufs Genaueste verzeichnet sind, lautet der Bericht des Protocolls wie folgt:

„Als wir allda (zu Falkenhagen) ohngefähr zwischen vier und „fünf Uhr (M. M.) angelanget, haben wir uns an das Kloster

„verfüget, und als wir vernommen, und gesehen, daß die Thür zum
 „Kloster versperrt und verriegelt gewesen, haben die Herren Sub-
 „delegirten nach den Jesuiten und Patribus, so etwa darinnen
 „annoeh mögten vorhanden seyn, gefraget, aber niemand gewußt,
 „wo sie wären, worauf wir an die Thür geklopft, vermeynend,
 „dieselbe zu eröffnen, welches aber, wegen des starken Rügels, der
 „davor geschoben gewesen, hat ohnmöglich seyn können; wie nun
 „die darinnen vorhandene Patres länger nicht haben zuhören kön-
 „nen, und daß wir uns hinein zu kommen bemühet, und nicht
 „haben wollen wiederum abweisen lassen, ist endlich einer von
 „ihnen vor ein Fenster getreten kommen, heraus gesehen und ge-
 „fragt: was unser Begehren wäre? das Kloster wäre verschlossen,
 „wir könnten nicht hinein kommen, dürfte auch niemand hinein
 „lassen; darauf die Herren Abgesandte Ihme zur Antwort geben:
 „Sie wären die Fürstliche Magdeburg- und Braunschweigische
 „Subdelegirte, und hätten Commission, Ihro Gräfliche Gnaden
 „zur Lippe das Kloster Falkenhagen, nach laut des Friedenschlusses
 „und Ihro Kayserlichen Majestät ausgelassenen Edicti, die Posses-
 „sion zu nehmen; worauf der Pater geantwortet, er wüßte da
 „nicht von, er machte nicht auf, er hätte denn zuvor Ihro Chur-
 „fürstlichen Durchlauchtigkeiten zu Cöllen und seines Rectoris
 „Hand, wie auch der ganzen Societaet Consens und Bewilligung
 „gesehen; da die Herren Abgesandte dann der eine vor- und der
 „andere nach Ihme in aller Güte zugeredet, ob er dann Ihro
 „Kayserlichen Majestät Edict nicht pariren, sondern vielmehr das-
 „selbe despectiren wolte, möchte wohl zusehen, was er thäte, und
 „sich selbst in keine Ungelegenheit führen, und wann er in Güte
 „nicht wolte öfnen, müßten sie andere Mittel gebrauchen, es könnte
 „und vermöchte nichts anders seyn, die Herren Abgesandte müßten
 „verrichten, was ihnen von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeiten
 „und Fürstl. Gnaden wäre aufgetragen und anbefohlen worden,
 „der Pater abermal sehr trozig und mit lachenden Munde hönisch
 „und spöttlich geantwortet: Er hätte wohl gehört, was sie gesagt,

„möchten thun, was sie wollten, es wäre ihme von seinem Pater
„Rectore geboten, daß er das Kloster zu wahren und niemand
„hinein lassen sollte, dem müste er pariren, und niemand anders,
„er wäre gleich wer er wolle, wollten sie Gewalt üben, müste er
„geschehen lassen, darauf mehr wolgemelte Herren Abgesandte ihme
„nochmals unterschiedlich und also vielfältig requiriret, mit diesem
„guten glimpflichen Begehren, er sollte doch nurt runter kommen,
„und ihre Commission in Originali sehen, darauf er geantwortet:
„Er beehrte sie nicht zu sehen, es wäre ihm schon von Pader-
„born communiciret; darauf die Herren Subdelegirte ferner von
„ihme zu wissen begehret, und gefragt: Ob er dann Thro Kayserl.
„Majestät Edict wolte pariren: Sie müsten dasjenige, was dem
„Instrumento pacis und Friedensschluß gemäß wäre, verrichten,
„könnten sich nicht länger von ihm aufhalten noch abweisen lassen,
„der Pater aber bey seinen halbstarrigen Berweigern verblieben,
„und gesagt: Er machte nicht auf, ehe und bevor ihme Ihrer
„Churfürstlichen Durchlauchtigkeiten zu Cölln und seines Patris
„Rectoris zu Paderborn eigen Hand vorgezeiget würde, fragte sonst
„nach niemand, mögte ihme sagen, was sie wollten. Da nun kein
„gütliches Ansuchen bei den Jesuitern verfangen wollen und die
„Zeit gleichwol vorbeÿ gestrichen, hat der abgeschickter Gräßlich-
„Lippischer Herr Canzler, Doctor Nevelin Tilhen, uff offenen Plaze
„im Kloster vor der Thür von den Herren Commissarien gebethen,
„die würkliche Execution, vermög ihrer Subdelegation, auch mit
„Eröffnung der Thür zum Lippischen Hause ergehen zu lassen.
„Darauf die Herren Commissarien den Patrem, so zwar bey des
„Herrn Canzlers anbringen vom Fenster weggangen, mit Wieder-
„holung des Herrn Canzlers Petiti nochmals wegen gütlicher Er-
„öffnung, requiriret, sie müsten sonst vermöge ihrer Commission
„verfahren; es hat sich aber kein Pater wieder anfinden wollen.
„Als nun subdelegirte Herren Commissarii gesehen, daß sie ihm
„in Güte nichts abhaben können, hat der Herr Obrister Wacht-
„meister der Schwedischen allda einlogirten Soldaten einem befohlen,

„daß er eine Leiter kriegen, hineinsteigen, und den Herren Com-
 „missarien die Thür öffnen mögte, welchem Befehl ein Schwedi-
 „scher Corporal pariret, eine Leiter an das Fenster, allwo der
 „Pater herausgesehen, gesezet, und zu ihnen hinein gestiegen, und
 „die Thür den Herrn Abgesandten, und zwar mit Hinwegthuung
 „des Rügels und ohne Gewalt eröffnet, und vor sich gegen die
 „Patres gesagt: Warum wollt ihr unser Quartier versperren?
 „Darauf sie nebens mir und den Gezeugen hineingegangen; da
 „uns dann der Pater und sein Mit-Collega vorne auf der Deele
 „begegnet, und gesaget: Sie wollten gegen solche Gewalt öffentlich
 „protestiret haben, vor uns mit beyden Händen uff die Erde ge-
 „fallen, mit diesen Worten: Daß er hiemit und dadurch die
 „Possession gegenwärtigen Klosters mit allen Zubehörungen im
 „Namen der ganzen Societät zu Paderborn de novo wollte
 „apprehendirt, und alle ihrem Begönnen contradicirt und wider-
 „sprochen haben, welches alles aber die Herren Subdelegirte nichts
 „geachtet, sondern denselben alle expresse contradiciret und dar-
 „neben angezeigt, daß sie keine Gewalt verübten, dann sie giengen
 „den Friedensschluß und Kayserlichen Edict nach, deßwegen sie
 „Kraft inhabender Fürstlicher uffgetragener Commission geleben
 „wollten, und haben uns demnach alsobald in Gottes Namen für
 „erst zu der Kirchen gewendet, und als wir dabey kommen, haben
 „wir dieselbe ebenmäßiglich verschlossen befunden, hat Herr Licen-
 „tiat Königh die Patres, welche uns aufm Fuß allezeit nachgefols-
 „get, nochmals requiriret, und den langen Pater gefragt: Ob er
 „Kayserl. Majestät Edict und ihrer Subdelegation pariren und
 „den Schlüssel zur Kirchen hergeben wollte? Worauf der Pater
 „berichtet, wo er sehe manum Archi-Episcopi Coloniensis, oder
 „Patris Rectoris, da wollte er pariren, sonst nicht, und ob ihm
 „schon Kayserlicher Majestät Authorität und Respect öfters vor-
 „gehalten wurde, so bliebe er bey vorigen, sagende: Er parire
 „nicht, und mache nicht uff; was sie mit ihrer Kirche zu schaffen
 „hätten? Da hätten sie keine Befugniß oder Rechte zu, und

„wollte gegen alle von ihnen verübte Gewaltthat für sich und im
„Namen seines Rectoris protestiret haben. Worauf die Herren
„Abgesandte zu ihm gesagt und nochmals vermahnet, er mögte
„alles wohl bedenken, was er thäte, sich vorsehen und für Schaden
„hüten, daß er Ihro Kayserl. Majestät Edict und den Friedens-
„Schluß sich nicht widersetzte und dasselbe despectirte: es könnte
„doch nunmehr nicht anders seyn. Der Pater aber im Kreuz-
„gange auf und nieder gegangen, gelacht und mit vielen hönischen
„und spöttischen Worten um sich geworfen und gesagt: Er wäre
„niemand zu pariren schuldig als Ihrer Churfürstlichen Durch-
„lauchtigkeiten zu Eöln und seinem pro tempore Patri Rectori
„zu Paderborn, wollte sehen, wer ihn daraus treiben und der
„Possession des Klosters Falkenhagen entsetzen sollte; der
„Schlüssel zur Kirche wäre ihm anbefohlen, denselben wollte er
„wohl wahren, wollten Sie Gewalt üben, das müste er geschehen
„lassen. Diesem aber haben die Herren Abgesandten, und daß
„es keine Gewalt wäre, allezeit widersprochen; als der Pater aber
„die Kirche nach vielfältigen Vermahnen und Begehren noch nicht
„öffnen wollen, haben die Herren Abgesandten das Schloß durch
„einen Soldaten mit einer Art, die er einen Fauern, so dabei
„gestanden, aus der Hand genommen, aufgeschlagen und eröffnen
„lassen: Darauf wir in die Kirche gingen, woselbst dann die
„Herren Fürstliche Abgesandte durch Herrn Licentiat Königen ihre
„Commission den Gräßlichen Herrn Vice-Canzlern eröffnet, und
„in mein des Notarii Gegenwart und beywesenden Zeugen ange-
„deutet, daß Sie nunmehr im Namen Gottes Ihro Gräßlichen
„Gnaden zur Lippe die würckliche Possession des Klosters Falken-
„hagen wollten tradirt haben, maßen Sie dann ihm dieselbe Kraft
„habender Commission hiemit die würckliche Apprehension tra-
„dirten. Worauf der Herr Vice-Canzler für Se. Hochgräßliche
„Gnaden und Edlen Herrn Grafen zur Lippe durch Ergreifung
„des Erdbodens in der Kirche, zum andern die Hand aufm Altar
„geleget, vord dritte das Gegitter um den Altar, viertens die

„Ganzel, und dann zuletzt den Strang der Glocken ergriffen, die
 „selbe durch Herrn Magister Röhrendorf, jezigen Zeit wohlverord-
 „neter Hofprediger aufm Gräflichen Haus Schwalenberg, läuten
 „und anschlagen lassen, und hiemit die Possession realiter und
 „würklich ergriffen und apprehendiret und eingenommen hat, und
 „nachdeme wir solches an selbigen Orte verrichtet, haben sie die
 „beiden Patres, der eine vor den Altar, der andere um das darum
 „hergehende Gegitter sich begeben. Als sie nun vom Herrn
 „Licentiaten aber eins vermahnet worden, sie nun wohl gesehen
 „hätten, daß nicht anders seyn könnte, und sie aus der Kirchen
 „zu gehen, auch vermahnet; die Patres Jesuitae aber an keine
 „Vermahn- noch Warnung sich kehren wollen, sondern allemal auf
 „Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeiten und ihres Patris Rectoris
 „eigene Hände sich beruffen, gesteuert und gesagt: Sie wollten
 „nicht weichen, bis sie die sehen, denn was sie thäten, wäre weder
 „dem Kayserl. Edicte noch dem Friedensschluß gemäß, als zu
 „welchem diese Sache nicht gehörete, welchem aber von den Herrn
 „Commissarien alsofort contradiciret worden ist.

„Als die Herren Abgesandte nun verspüret haben, daß sie
 „bey ihrer Hartnäckigkeit also verblieben, haben sie dieselben noch-
 „mals und gar mit aller Güte vermahnet, bey Zeiten sich aus der
 „Kirche zu packen, oder wo sie nicht wollten heraus gehen, müsten
 „sie sie heraus führen oder tragen lassen, welches den Patribus
 „alles mit einander sehr fremd vorkommen, und der eine mit höh-
 „nisch und spöttischen Worten heraus gefahren; Er beehrte nicht
 „zu pariren, wollte auch nicht räumen, und wie man verspüret,
 „daß durch vielfältiges Requiriren, Warn- und Vermahnungen in
 „Güte nichts erhalten können, und dann der Abend herbey kom-
 „men, ist denen Patribus durch die Herren Abgesandte die Exmission
 „angedeutet worden, und daß sie nunmehr hiemit exmittiret seyn
 „sollten. Als sie nun noch nicht gehen wollen, ist dreyen Sol-
 „daten anbefohlen worden, sie anzugreifen, und aus der Kirche zu

„trecken oder zu tragen, worauf die Soldaten den einen zur Kirchen
„naus geführet, und wie sie fürn Altar gingen, und den andern
„angreifen wollen, hat er den einen Soldaten den Hut vom Kopf
„geschlagen, und gesagt: was er da thäte, man müste fürn Altar
„den Hut abnehmen; der Soldat aber sich nicht widersezlich be-
„zeigt, sondern seinen Hut wiederum aufgenommen und aufgesetzt.
„In Betracht ihm damals und sonst allzeit von den Herrn
„Commissarien zugeruffen worden, sie sollten keinen schlagen, noch
„sonsten Leid anzuthun, darauf sie ihm dann alle drey angegriffen,
„welcher sich auf die Erde fürn Altar stillschweigend niedergelegt,
„und durchaus nicht gehen wollen, die Soldaten aber den Patrem
„einer beym Kopfe, der andere bey dem Arm, und der dritte bey
„den Beinen genommen, und also hinaus aus der Kirche getragen,
„wozu er ganz still geschwiegen, kein Wort mehr dagegen geredt,
„sondern er selber, daß er getragen worden, lachen müssen. Ist
„also mit allem Glimpf hinaus getragen worden, auch sonst in
„währenden Actu kein Leid so wenig den einen als den andern
„widerfahren, wie es den Soldaten dann vielfältig sich ja nicht
„an ihnen zu vergreifen, von den Herrn Commissarien ernstlich
„verboten worden, angesehen dem einen Soldaten, als demselben
„der Hut vom Kopf geschlagen, Anlaß und Ursach genug gegeben
„haben.“

Hiernach wird in dem Protocoll noch ferner berichtet, wie die Besitzergreifung für Lippe und Exmiffion der Jesuiten auch an den übrigen Zubehörungen des Klosters, Lippischen Antheils, ausgerichtet wurde.

Die Jesuiten hörten indeß nicht auf, den Bestimmungen des Westphälischen Friedensinstrumentes zum Troß, den Streit gegen Lippe wegen Falkenhagen vor des h. Römischen Reichs Gerichten mit den sadesten Einwänden und Mitteln nach den sprüchwörtlich bekannten Grundsätzen ihres Ordens weiter zu führen. Die Widerlegung derselben zu ihrer Zeit wurde von Lippischer Seite durch

mehrere darauf bezügliche Druckschriften veröffentlicht *). Es blieb diese Sache während des ganzen Verlaufs des 17ten bis zum 2ten Decennium des 18ten Jahrhunderts ein eclatantes Streitobject zwischen den Evangelischen Fürsten Deutschlands, dem Corpus Evangelicorum, und Ihrer Kaiserlich-Römischen Majestät, insbesondere zwischen den Evangelischen Fürsten des Niedersächsischen Kreises und den Römisch-katholischen (Kirchen-) Fürsten des Westphälischen Kreises. Die Jesuiten unterhielten den Brand durch immer neues Anschüren des Feuers und unermüdete Verfolgungen gegen die Lippische Herrschaft. Sechsmal **) während der auf den Westphälischen Friedensschluß nächstfolgenden 60 Jahre sah sich dadurch das Corpus Evangelicorum gezwungen, dagegen für Lippe einzutreten und dem Drängen und Dräuen des Römischen Kaisers und der Römisch-katholischen Reichsfürsten für die Jesuiten sich zu widersetzen, damit der Friede von Münster aufrecht erhalten werde. Wiederholt kam es darüber so weit, daß die Evangelischen Reichsstände durch das Drohen der Katholischen, um die Jesuiten hier mit Gewalt wieder einzusetzen, dahin gedrängt wurden, zu erklären, wie namentlich noch im J. 1700 und 1702 geschah: daß sie „Gewalt mit Gewalt abwenden“ und den Grafen von der Lippe bei seinem, dem Friedensschluß gemäßen Besiß schützen würden. Es scheint zuweilen in dem Streit nahe daran gewesen zu sein, daß die erloschene Kriegesfackel wieder offen aufloderte. Doch die schmerzlichen Nachwehen des traurigen Krieges,

*) S. »Die Europäische Staats-Canzley:« 4ter Th. S. 510, 5ter Th. S. 144, 6ter Th. S. 108, 7ter Th. S. 17.

Thucelius: Staats-Acta des 18ten Jahrh., 4. Th. 16 Cap. v. Moser: Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Deutschland. S. 38.

**) S. v. Schauroth: Schlüsse des Corpus Evangelicorum; 1ster Th. S. 629. 633. 634. 635. 638. 639 ff.

der Deutschland 30 Jahre lang verheert hatte, mochten wohl das Schwerdt in der Scheide halten.

Endlich, nachdem die in Bertheidigung der gerechten Sache sich so rühmlichst bewiesene Standhaftigkeit der Evangelischen Reichsstände und des Niedersächsischen Kreisdirectoriums den Stand der Dinge für Lippe so lange aufrecht erhalten hatte, nachdem inzwischen die Kosten des Verfahrens den Werth des Lippischen Antheils an dem Klostergut selbst überstiegen hatten, da auch nach und nach die alte Energie des Corpus Evangelicorum nachzulassen angefangen hatte, und da Lippe, des langen Streites müde und unter obwaltenden sonstigen Machtverhältnissen, sich immer neuen von den Jesuiten erwirkten Drohungen des Römischen Kaisers nicht länger aussetzen mochte, kam es zwischen dem Grafen Simon Heinrich Adolph zur Lippe und dem Jesuiten-Orden unter dessen General Tamburinus zum Vergleich (15. März 1720.) Dieser Vergleich, welcher von dem Röm. Kaiser Carl VI. eigenhändig bestätigt und als rechtskräftig „öffentlich bekannt“ wurde, giebt den schlagendsten Beweis: wie es dem Römisch-katholischen Theile, resp. jenem Bischofe Theodor von Fürstenberg und dem Jesuiten-General und Orden vorab nur darum zu thun war, weltliche Güter an sich zu bringen, für deren Preis aber die Religion und ihre Übung, den Cultus, weg und in den Kauf zu geben; wie hingegen auf der Evangelischen, hier Gräflich Lippischen, Seite weltliche Güter zum Opfer gebracht wurden, um nur für Land und Volk die freie ungehinderte Führung der Evangelisch-christlichen Religion und Kirche zu erhalten. Gegen den Ersatz der durch den langen Streit aufgelaufenen Proceßkosten, welche der Jesuiten-Orden an Lippe bezahlte, wurde von letzterem an den Orden auch die Lippische, seit 1596 vorbehaltenene Hälfte des Klostergutes abgetreten; „aber“ — so besagt wörtlich der Vergleich! — „nicht weiter als *quoad jura „privatorum“* und „wollten Sr. Hochgräfliche Gnaden „dadurch *quoad Exercitium religionis Nichts* einge-

„räumt haben!“ vielmehr „Sich vorbehalten und reserviren die „Jurisdictionalia et Jura superioritatis territorialis, regalia majora et minora cum omnibus annexis und deren Reichsconstitutionsmäßiges freies Exercitium 2c. 2c.; ferner die Fürstliche Landesherrliche Obrigkeit 2c. 2c.; imgleichen nebst der Kirche, „Kirchhof, Pfarr und Küsterhause“ (nämlich den alten Klostergebäuden) „cum annexis juribus ecclesiasticis et parochialibus, unter andern vor dem Prediger und „Küster des Orts den in Besitz habenden Garten, Teich und „Wiese, wie auch andern von denen Eingepfarrten jährlich genießenden Emolumentis zu ihrer Subsistence,“ und außerdem noch weiter specificirte Nutzungen von dem Klostergute, z. B. freies Bau- und Brennholz aus dem Klosterforste, ausgedehnte Zehnten, Steuerkorn u. s. w.

Durch diesen Vergleich kam also der Jesuiten-Orden, nach dem Willen des Papstes Paul V. in den Besitz des ganzen Falkenhager Klostergutes, des uralten rechtlichen Erbtheils des Hauses Lippe. Nur das Evangelische Kirchen- und Pfarrgut blieb davon ausgenommen. Das war nach allen Streitigkeiten die späte Folge der Großmuth, mit welchem früher ein Edeler Landesherr die Hälfte Seines Gutes jenem Geistlichen Herrn in Paderborn abgetreten hatte! Aus dergleichen Theilungen ist für Lippe niemals Heil erwachsen! Aber durch eben denselben Vergleich begaben sich gleichzeitig die Jesuiten hier aller öffentlichen Religionsübung und kirchlichen Rechte! Für den Preis des halben Klostergutes erkannten sie förmlich zu Recht und wurde es von Kaiser und Reich zu Recht erkannt, daß sie hier, wie überhaupt im Lippischen, wo ausschließlich der Lippische Landesherr das jus episcopale zu üben befugt war, kein Collegium oder Seminarium anlegen, keine Elementarschule einrichten und halten, keine einzige Ministerial- und Parochial-Handlung vornehmen, überall nicht taufen, nicht Verlobte proclamiren, nicht copuliren, nicht Beerdigungsfeierlichkeiten ausüben,

kein Kirchenbuch führen, mit keiner Klocke läuten durften, kurz für weiter Nichts als Private galten, welchen ihr irdisches Gut nach den Landesgesetzen zu verwalten gestattet, aber durchaus keine andere Uebung der Religion, als nur eine private persönliche in ihrem Hause nach ihrer Façon erlaubt war. Ueber die ganze religiöse Erziehung der Kinder und des Volkes hatte eben damit vergleichsmäßig Lippe, als im ausschließlichen Besitz aller kirchlichen und geistlichen Jurisdiction, ganz allein zu bestimmen und hierüber so wenig ein römisch-katholischer Bischof zu Paderborn, wie ein Jesuit, auch nur das Geringste zu sagen. Man hat niemals erfahren, daß gegen diesen Vergleich vom 15. März 1720, so wie gegen jenen vom 14. Octbr. 1596, eine päpstliche Einsprache oder gar Verwerfungsbulle erfolgt sei. Da gegen die ^{den} letztern der Pabst Paul V. mit einer solchen sobald hervortrat, so kann man nur annehmen, daß die Päpstliche Curie in dem Vergleich vom 15. März 1720 eine große Genugthuung gefunden und um den so erstrittenen Preis des halben Falkenhager Klostergrundes die gänzliche Ausschließung aller geistlichen Jurisdiction des Bischofs zu Paderborn aus dem Lippischen höchst billig und genehm erachtet habe. Wenn also katholischer Seits die darnach entstandenen Verhältnisse der Katholiken im Lippischen in Hinsicht ihrer Religionsübung als ein Exempel unrechtmäßiger oder auch nur ungebührlicher Religionsbedrückung angesehen und verschrieen worden sind, wie oft geschehen ist, obgleich hier die Praxis notorisch immer noch viel milder war, als das Recht des Vergleichs: so haben darüber Klagende nicht bedacht, daß sie durch alle dergleichen Klagen in Wahrheit nur die eigenen Bischöfe und namentlich die frommen Jesuiten-Patres, diese s. g. societas Jesu mit ihrem General an der Spitze, der unterm 22. Junius 1720 den Vergleich eigenhändig ratificirt, ja selbst den Pabst bezüchtigten, einen solchen Handel gemacht zu haben, durch den der Cultus ihrer Religion und Kirche im Lande Preis gegeben wurde; während auf Seiten der Evangelischen Landesherren kein Opfer an irdischem Gut zu theuer geachtet ward,

um nur die Lehre und den Bestand der Evangelischen Kirche un-
gefährdet zu erhalten und darin der Gemeinschaft mit unserm
Einigen Herrn und Heilande Jesus Christus, d. i. der wahren
„societas Jesu“ für Sich und für Sein Volk gewiß zu bleiben!

Dabei behielt es sein Bewenden bis zur Aufhebung des
Ordens der Jesuiten im J. 1773. Da diese inmittelst nach ihrer
Art von Zeit zu Zeit auf allerlei Weise es versuchten, dennoch,
dem Vergleiche entgegen, also sich selbst und ihren General wegen
desselben verurtheilend, ihre Religionsübung über die Grenzen ihres
Hauses auszudehnen und wo möglich Proselyten zu machen: so
wurde unterm 29. Novbr. 1768, kraft des vergleichsmäßigen Lan-
desherrlichen Episcopatrechts, durch die Lippische Regierungs-Canzlei
sämmlichen Predigern des Amts Schwalenberg, in welchem Falken-
hagen liegt, eingeschärft: „die einmal festgesetzte Regel,
„daß einem jeden Ehegatten proles sui sexus in der
„Religion folgen solle“ unabänderlich gelten zu lassen und
daß „sämmliche Prediger, als welchen die actus ministeriales aus-
„zuüben ohnehin allein zukommt, von nun an keine sich heirathen
„Wollende, so von verschiedenen Religionen sind, copuliren sollen,
„es sei dann, daß solche vorerst in Gegenwart zweier Zeugen zu
„dem Kirchenprotocoll angezeigt, wie sie sich, ohne jedoch obi-
„ger Regel im geringsten zu nahe zu treten, in Anse-
„hung der für die aus der anzutretenden Ehe zu erzielenden Kinder
„bestimmten Religion verglichen und daß sie, die Prediger, auf die
„Erfüllung des obgeredeten Vergleichs unabänderlich zu halten, die
„Contravenienten anzuzeigen und sich der obrigkeitlichen Manutenez
dagegen zu gewärtigen hätten.“ In dieser gesetzlichen und von
einem Evangelischen Landesherrn, der ausschließlich die geistliche
Jurisdiction im Lande zu üben berechtigt ist, gegen Katholiken
äußerst liberalen Bestimmung und Regel, welche, wie sehr zahlreiche
Acten in dem hiesigen Kirchenarchiv (außer vielen Specialacten
und Protocollen namentlich z. B. ein Regierungserlaß an das
Consistorium vom 27. Jan. 1824, ein Consistorialerlaß an den

Pastor Melm zu Falkenhagen vom 4. Juni 1836, ein Regierungserlaß an das Consistorium vom 8. Juni 1841 Nro. 3840) beweisen, auf Lippischer Seite von allem Anfang bis zum 9. März 1854 steif festgehalten wurden und welche von Amtswegen den katholischen Geistlichen zu Falkenhagen (wie gleichfalls in Acten, namentlich durch eine Menge eigenhändiger Bescheinigungen von katholischen Geistlichen, feststeht) und nach der hierarchischen Ordnung der Römisch-katholischen Kirche unzweifelhaft auch den Bischöfen zu Baderborn, eben so wie der Vergleich von 1720, nicht unbekannt geblieben sind, hat der im Jahre 1794 wegen Falkenhagen geschlossene Vergleich zwischen dem Grafen zur Lippe und dem Bischof zu Baderborn **Nichts** geändert.

Nachdem nämlich der Jesuiten-Orden durch die berühmte Bulle des Papstes Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 aufgehoben, mithin nach allem Recht das von Lippe dem Jesuiten-Orden nur als ein Privatgut („quoad jura privatorum“) eingeräumte Falkenhager Klostergut ein herrenloses war, wurde dasselbe von dem Landesherrn, vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit und Episcopalgewalt, reclamirt und in Besitz genommen. Dieß geschah mit um so größerm, nicht allein materiellem, sondern auch formellem Rechte: weil es nicht nur dem Westphälischen Friedens-Instrumente Art. V, § 25 und § 46, gemäß war, indem Lippe im Entscheidungsjahre Falkenhagen wirklich besessen hatte, und noch dazu besonders im Deutschen Reiche durch ein Kaiserliches allerhöchstes Commissions-Decret vom 9. Novbr. 1773 die aufgehobene Ordens-Gesellschaft aller ihrer gehalten Güter für verlustig erklärt wurde, sondern weil obendrein alsbald nach ihrer Auflösung der Graf Simon August zur Lippe, als alleiniger Inhaber der bischöflichen Jurisdiction im Lande, ohne davon einem andern Bischöfe oder dem Römischen Papste auch nur das Geringste einzuräumen, den Jesuiten in Falkenhagen (es waren hier 2 Patres und 2 Fratres des Ordens stationirt) mittelst eines durch den damaligen Amtmann Capaun von Schwalenberg persönlich überbrachten

Regierungs-Schreibens unterm 8. Octbr. 1773 gebieten ließ: „von
 „Niemand einige auf die Päpstliche Aufhebungs-Bulle Beziehung
 „habende Befehle anzunehmen,“ worauf, laut des amtlichen Berichts
 vom 9. ejsd. der Jesuiten-Pater Wenneker, als Superior von
 Falkenhagen, „sich über den Inhalt (des Regierungsschreibens)
 „ganz vergnügt bezeigt, auch versprochen, daß er demselben
 „allen schuldigen Gehorsam zu leisten nie ermangeln, und keine
 „unserm gnädigst regierenden Landesherrn etwan widrig lautende
 „Befehle, von wem es auch sei, annehmen würde, gleich er auch
 „bisher nicht gethan habe.“ Demnach ward unterm 27. Octbr.
 1773 durch denselben Höchstlandesherrlich dazu bevollmächtigten
 Amtmann Capaun die förmliche Besitzergreifung der sämtlichen
 Güter und Zubehörungen des ehemaligen Klosters Falkenhagen für
 Lippe vor einem Reichsnotar und Zeugen vollzogen, wobei noch
 ausdrücklich der gewesene Superior für sich und die mit ihm hier
 stationirten Exjesuiten zum Protocoll erklärte und mit seiner Na-
 mensunterschrift bezeugte: „daß er damit friedlich sein müsse;
 „sämmliche hiesige Güter, welche der aufgehobene Jesuiten-Orden
 „im Besitz gehabt, nunmehr aber des regierenden Grafen und
 „Edlen Herrn zur Lippe Hochgräflichen Gnaden anheim gefallen
 „und von gedachtem Höchstdero Amtmann Capaun in Besitz genom-
 „men“ anerkenne und fernerhin achten werde. Trotz alledem trat
 wieder der Bischof von Baderborn gegen Lippe auf und nahm
 auf's Neue das Kloster Falkenhagen für sich als sein Eigenthum
 in Anspruch. Zwanzig Jahre lang ward darüber abermals ein
 Proceß bei den Reichsgerichten geführt. Im Jahre 1794, als die
 katholischen Bischöfe, nach den Vorgängen der Revolution in Frank-
 reich, schon sehr stark merken konnten, daß auch in Deutschland es
 mit ihrer Reichsherrlichkeit auf die Neige gehen werde, bot Bader-
 born die Hand zum Vergleich mit Lippe, um, ehe es zu spät sein
 möchte, doch noch so Viel wie möglich aus dem Falkenhager Schiff-
 bruch zu retten. Durch diesen Vergleich vom 1^o/₃. September,
 vom Baderborner Bischof Franz Egon v. Fürstenberg zu Neuhaus

am 27. September 1794 ratificirt, bestätigte es sich von Neuem, daß der Römisch-katholische Bischof, ähnlich wie der Jesuiten-General Tamburinus im J. 1720, doch ungleich edler als dieser, besonders bemüht war, vorab eine vortheilhafte Revenüe von Falkenhagen, „im Ganzen weit über 2000 Rthlr.“ jährlich“, wie der Artikel in No. 225 der N. Pr. Z. v. J. im Allgemeinen richtig besagt, sich zu sichern. Es wurden von Paderborn bedungen und von Lippe laut § 4—12 des Vergleichs zugestanden: die Unterhaltung der Kirchen-Paramente und der Wohngebäude der kathol. Geistlichen nebst zwei großen Gärten und 25 $\frac{1}{3}$ sechsfüßige Klaftern freies Brennholz, 819 Rthlr. jährlicher Gehalt an die kathol. Geistlichen, 1000 Rthlr. jährlich an das Universitäts-Haus zu Paderborn (die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet) und eine specificirte Schuldenlast der Exjesuiten von namentlich 2209 Rthlr. 4 Mgr. 3 Pf. — Dafür aber leistete Paderborn gegen Lippe auf das ganze Klostergut und auf die kirchlichen Parochial- und bischöflichen Diöcesan-Rechte ausdrücklich Verzicht. Wörtlich erklärte und ratificirte der Bischof — damit hebt § 1 dieses Vergleichs an!: „Das exercitium religionis catholicae ist und bleibt auf dem Fuß, wie es vor dem Jahre 1773 von den ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen ausgeübt worden.“ Nach diesem Eingange folgen dann die Vergleichsbestimmungen. In denselben wurden aus Höchstlandesherrlicher Gnade dem Bischofe für seine Glaubensgenossen in der hiesigen von Alters her zum Kloster eingepfarrten Kirchengemeinde allerdings einige Concessionen eingeräumt, welche dem Jesuiten-Orden vormals nicht gewährt waren. Der Bischof durfte seitdem einen Geistlichen und einen Caplan hierher senden, für welche, wie schon bemerkt, nebst dem ehemaligen Jesuiten-Hause und Gärten, ein reichlicher Gehalt aus dem Klosterfonds stipulirt wurde. Denselben wurde zugestanden, in einer Capelle innerhalb ihres Hauses nach katholischem Ritus nicht allein für ihre Person, sondern auch für die zur hiesigen

reformirten Kirche eingepfarrten Katholiken, welche ungefähr $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Parochianen des über 13 ländliche Dirschaften sich erstreckenden Gesamtkirchspiels bilden, Gottesdienst zu halten und dazu auch durch eine Klocke das Zeichen zu geben. Diese Klocke hatte jedoch zu schweigen bei Sterbefällen in der Fürstlichen Familie und bei Feuersbrünsten u. s. w. Den katholischen Geistlichen hier wurde es ferner von da an gestattet, Brautpaare, wenn beide Theile katholisch waren, zu copuliren, nicht aber zu proclamiren, und niemals ohne zuvorige Erlaubniß des reformirten Pfarrers, der in allen Fällen allein das Recht zur Proclamation Verlobter behielt, eben so wie es ihm ausschließlich zustand, die Copulation in allen Fällen zu vollziehen, wenn die Verlobten gemischter Confession waren. In diesem Falle durfte die Copulation auch von dem reformirten Pfarrer nicht anders geschehen, als unter der Bedingung, welche die vor 1773 und seitdem oft wiederholt den Predigern eingeschärft erwähnte Verordnung vom 29. Novbr. 1768 vorschrieb. In den letzten 30 Jahren vor dem Edict vom 9. März 1854 wurden hier nach jener Regel, wie die darüber aufgenommenen Protocolle und das Kirchenbuch ausweisen, 70 gemischte Ehen zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen geschlossen, und zur Zeit jenes Edicts bestanden in der hiesigen Pfarrgemeinde im Ganzen 38 solcher gemischten Ehen. Es war vertragsmäßig den katholischen Geistlichen noch nachgelassen, allerdings auch bei Ehen gemischter Confession, wenn zuvor die Copulation von dem reformirten parochus ordinarius unter den angegebenen Bedingungen vollzogen war, dem katholischen Theile zur Salvirung seines Gewissens auf Verlangen die benedictio sacramentalis zu ertheilen. Dabei ist es gewiß sehr merkwürdig und wegen seiner allgemeinen Bedeutung werth, in weiten Kreisen bekannt zu werden, daß hier in allen solchen Fällen, wo es förmlich und protocollarisch feststand und der Römisch-katholischen Geistlichkeit officiell bekannt war, daß die Kinder aus

den gemischten Ehen nicht sämmtlich ihrer Kirche angehören, sondern nach der Regel *proles sui sexus* für die Evangelische Kirche erzogen werden würden, von Seiten der katholischen Geistlichen doch niemals solchen Ehepaaren gemischter Confession jene *benedictio sacramentalis* verweigert worden, auch kein Fall bekannt ist, daß gegen die katholischen Ehegatten, selbst wenn *ex post* sämmtliche Kinder zur Evangelischen Kirche übergingen, eine Ausschließung von der katholischen Kirchengemeinschaft vorgekommen wäre. Ein laut sprechendes Zeugniß, daß die Römisch-katholische Kirche unter Umständen auch in diesen Stücken, um welcher willen sie sonst so viel Unruhe zu stiften pflegt, weitherzig, nachgiebig und fügsam sein kann. — Es kommt überall nur darauf an, daß die Angehörigen der Evangelischen Kirche in ihrem allerheiligsten Glauben und seinem Bekenntniß unerschütterlich standhaft und treu sich erweisen!

Ueber die Taufe, wohlzumerken nicht die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestimmte der § 21 des Falkenhager Vergleichs von 1794 wörtlich Folgendes: „Bei vermischten Ehen „geschiehet die Taufe eines Sohnes des katholischen Vaters vom „katholischen Seelsorger, und so auch die der Tochter einer katholi- „schen Mutter, wenn in jenem Fall der Vater und in diesem die „Mutter es nicht anderst will, und zwar in beyden Fällen gegen „Bezahlung der Gebühr an den Protestantischen Prediger und „ohne dieselbe an den katholischen.“ Dieselbe Regel galt dann auch *vice versa* in Ansehung der Taufe der Kinder nach dem Geschlecht der protestantischen Gatten. — Sodann ward den Römisch-Katholischen noch zugestanden, eine Elementarschule für katholische Kinder zu eröffnen, so wie auch die Geistlichen zum Besuche der Kranken und zur Ertheilung der *s. g.* Sterbesacramente in ihre Häuser kommen zu lassen, „jedoch immer ohne Apparat „u. öffentl. Ceremonie.“ Diese Punkte waren es, worauf sich, laut des Vergleichs, alle Zugeständnisse geistlicher und kirchlicher Thätigkeit an den Bischof zu Paderborn von Lippischer Seite beschränkten.

In allen andern Stücken blieb dagegen in Kraft, was vor dem J. 1773 gegolten hatte. Und auch die bezeichneten Zugeständnisse fanden in dem Vertrage von 1794 nicht anders Raum, als unter den wörtlichen Hinzufügungen, daß sie der Bischof erhalte, laut § 1 des Vergleichs: „ohne jedoch eigentliche jura parochialia in keiner andern Maaße, als wie es in den nachfolgenden Paragraphen wird bestimmt werden, sich anzueignen“, laut § 2: „jedoch so, daß damit von Fürstlich Lippischer Seite kein eigentliches Diöcesan-Recht und anders, was davon abhängt, eingeräumt wird;“ in § 22: „durch diese dem katholischen Prediger verstattete Copulation und Taufe wird aber den katholischen Geistlichen zu Falkenhagen kein eigentliches Parochial-Recht eingeräumt, sondern solches dem protestantischen Prediger wie bisher vorbehalten.“ Dazu kam dann noch in § 2 die ausdrückliche Bedingung: „daß in diesem kirchlichen Zustand Nichts wider die Landeshoheit und Wohlfahrt geschehe,“ daß die katholischen Geistlichen zu Falkenhagen in allen weltlichen Dingen der Landesherrlichen Jurisdiction unterworfen, daß der protestantische Pfarrer allein auf den Bezug der Stolgebühren (jura stolae) von katholischen wie von protestantischen Parochianen für sämtliche, auch von den katholischen Geistlichen verrichtete, Ministerialacte berechtigt sein, und daß es übrigens bei dem sein Verbleiben haben solle, wie es in dem Vergleich vom 15. März 1720 mit den ehemaligen Jesuiten ausgemacht und darnach bis 1773 hier gehalten worden sei, wonach, außer allen katastermäßigen Realprästationen von katholischen Parochianen, auch die Führung des Kirchenbuches über sie und des Kirchenriegels allein dem reformirten Pfarrer zustand.

Durch dies Alles war selbstredend von Seiten des Bischofs zu Paderborn die factische und rechtliche Anerkennung auch jener vor 1773 schon publicirten und vollzogenen Landesherrlichen Vorschrift und Anordnung gegeben, daß hier für die „Erziehung“ der Kinder aus gemischten Ehen, — denn davon und nicht von der „Taufe“ ist in dem betr. Art. in No. 235 der N.

Pr. 3. v. 3. die Rede! — die Regel „proles sui sexus“ gelten solle. Allerdings wurde dieß nicht erst in dem Vergleich von 1794 selbst mit den in jenem Zeitungsartikel irrthümlicher Weise mit Anführungszeichen versehenen Worten festgesetzt, daß Geistliche sowohl wie Laien „nichts dawider einwenden, sondern damit zufrieden sein sollten.“ Die gesetzliche Bestimmung bestand vielmehr schon vor dem Vergleiche von 1794 vollkommen zu Recht, und dieß hat, wie schon bemerkt wurde, die katholische Geistlichkeit sowohl vor als nach diesem Jahre sehr wohl gewußt. Wollte die bischöfliche Curie in Paderborn dieß heute in Abrede stellen: so könnte es ihr aus zahlreichen Actenstücken nachgewiesen werden. Ganz unzutreffend und falsch ist daher die dagegen gerichtete Angabe von dem bischöflichen Beamten in No. 250 der N. Pr. 3. v. 3., als ob in §§ 20 und 21 des fraglichen Vergleichs hinsichtlich der „Erziehung“ festgesetzt sei: „daß in der Regel, wenn die Aeltern es nicht anders bestimmen, die Kinder der Religion sui sexus folgen.“ Vielmehr ist in diesen Paragraphen des Vergleichs den hiesigen Katholiken, unter den schon angeführten Vorbehalten und Beschränkungen, nur nachgelassen, daß „in ganz katholischen Ehen“ die Copulation und die Taufe der Kinder „von dem katholischen Seelsorger in der Capelle“ geschehen könne, hingegen wegen der „Taufe“ der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt, was darüber vorhin schon wörtlich mitgetheilt ist. Von der „Erziehung der Kinder“ aus gemischten Ehen ist aber dabei gar nicht die Rede. Die darauf zielende Darstellung in dem zur Rede stehenden Artikel von dem bischöflichen Beamten in Paderborn ist eine reine Fiction. Wollte derselbe damit etwa, wie es fast scheint, zu verstehen geben, daß schon in dem Sacrament der h. Taufe die Römisch-katholische Kirche die Evangelische ausschliesse, und daß folglich, wenn die Taufe in der einen oder andern Kirche geschehen sei, eben damit die spätere Erziehung und Aufnahme des Getauften in der Kirche, in welcher er nicht das Taussacrament empfangen, unzulässig

sei, daß also die Taufe nur sacramentliche Gültigkeit habe für die Kirche, in welcher sie vollzogen worden: so würde eine solche Meinung und Tendenz offenbar eine Verwerfung der auch von der katholischen Kirche anerkannten allgemeinen Gültigkeit des auf Grund des Apostolischen allgemeinen christlichen Glaubens vollzogenen Sacraments der h. Taufe in sich schließen und in das Gebiet der anabaptistischen Kegerei gehören. „Daß durch die Handlung der h. Taufe ein Kind in den Schooß der allgemeinen christlichen Kirche aufgenommen, daß aber dadurch die Confession noch keineswegs bestimmt wird,“ hierüber hat das bischöfliche General-Vicariat zu Paderborn noch unterm 24. Januar 1826 durch eine Erwiderung der Fürstlich-Lippischen Regierung auf ein Schreiben desselben vom 14. Novbr. 1825 eine so triftige Belehrung, oder wie man auch sonst wohl sagt Zuhauseleuchtung, sich zugezogen, daß man sich wundern muß, wie ein bischöflicher Beamter, in diesen Dingen umhertappend, die fraglichen Vertragsbestimmungen auch jetzt noch in einem entgegengesetzten Sinne zu deuten unternimmt, obendrein mit Vorwürfen und Verdächtigungen gegen einen diese Gegenstände nebenher berührenden Zeitungsartikel aus dem Lippischen, worin die Sache im Wesentlichen wahrheitgemäß, wenn auch nicht mit allen Anführungszeichen und Häkchen buchstäblich genau, angegeben ist.

Im Uebrigen wird auf Lippischer Seite nicht übersehen und vergessen werden dürfen, daß der Schlußparagraph, § 27, jenes Falkenhager Vergleichs von 1794 vorschreibt: „daß, wenn der Jesuiten-Orden auf Verordnung Kaiserlicher Majestät und des Reichs wieder hergestellt und in ihre vormalige Güter wieder eingesetzt werden sollte, alsdann auch dieser Vergleich ipso jure erloschen sey.“

Sollte nach allem Vorhergegangenen aber, worauf der bischöfliche Beamte in seinem Zeitungsartikel mit Berufung auf das sog. „Concordat“, nämlich das Höchstlandesherrliche Edict vom

9. März 1854, das Hauptgewicht legt, auf die Beitrittsurkunde Lippes zum Rheinbunde gefuet und damit wahrhaftig Ernst gemacht werden: nun, so wrde der Herr Bischof von Baderborn bel genug gefahren sein und noch jetzt bel genug fahren. Denn, htte ihm nicht der Vertrag mit Lippe von 1794 sein reiches Theil von den Falkenhager Klostereinknfsten gesichert, die Rheinbunds-Stiftung, diese Nachgeburt jenes Bonaparteschen Erzeugnisses, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, wrde den Bischof, ebensowohl wie um das ganze Baderborner Land und seine Landeshoheit, sicherlich auch gnzlich um jene Einknfte von hier gebracht und brigens in dem Reformirten Lipperlande ihm kein Titelchen mehr, als der Vergleich von 1794, an kirchlichen und Parochial-Rechten verschafft haben. Ja, diese Rheinbundsacte, nach ihrem von dem bischflichen Beamten herangezogenen Passus, nur streng und steif mit Ernst beim Wort gehalten, da sie besagt: „l'exercice du culte catholique sera dans toutes „les possessions de Son Altesse Serenissime pleinement „**assimil **   l'exercice du culte **luth rien**“: sie wrde es in der That und Wahrheit nicht gestattet haben, mit dem Edicte vom 9. Mrz 1854 zu Gunsten der Katholiken vorzuschreiten; sie wrde vielmehr dem Rmisch-katholischen Cultus, selbst wenn er schon im Lande Bestand gehabt htte, vollends den Garaus gemacht, ihn dem lutherischen Cultus vllig assimilirt, pleinement assimil , d. h. so hnlich, so gleich gemacht haben, da gar keine Unhnlichkeit zwischen beiden, also von dem specifich Rmisch-katholischen Cultus, so weit er dem Lutherischen nicht vollstndig sich assimilirt, gar Nichts brig geblieben wre. Damit mchte der bischfliche Beamte, mchte die bischfliche Curie zu Baderborn in Gottes Namen auch heute noch nur immerhin im Lippischen und in der ganzen Baderborner Diocese ehrlich zur That und Ausfhrung schreiten! so wrden nicht allein wir, der nach Gottes Wort reformirten Kirche, sondern wahrscheinlich noch viel mehr Anhnger der Lutherischen Schwester-

Kirche hier und überall, so weit das lautere göttliche Evangelium gepredigt und bekannt wird, vor Freude jauchzen und dem Einigen Herrn der Kirche, unserer Aller Heilande und Erzhirten, mit Frohlocken heilige Opfer des Lobes und Dankes für Seine unaussprechliche Gnade darbringen! — Wollte man indeß unter „culte catholique“ etwa nichts weiter als katholischkirchliche „Rechte“ verstehen, was doch der Sprache Gewalt anthun hieße: wohl an, auch unter solchem ^{Umstande} hatte der culte catholique im Lippischen keinesfalls bessere Ansprüche und war übrigens viel übler berathen, als in dem erstern Falle. Denn notorisch entbehrten, seit der Reformation unter dem Grafen Simon VI. zur Lippe, demselben, der den Tractat wegen Falkenhagen mit dem Bischof Theodor von Fürstenberg abschloß, die Lutheraner im Lippischen zur Zeit des 9. März 1854, sogar in der Kirche des lutherischen Hofpredigers zu Detmold, der Parochialrechte ebensowohl wie bis dahin die Katholiken. Nur in Lemgo war durch alte städtische Privilegien und besondere Verträge eine Ausnahme begründet. Erst nachdem den Katholiken solche Rechte auf Herrn H. Fischers Betrieb, wie der bischöfliche Beamte der Welt gesagt hat: „durch das „unter dem Ministerium **H. Fischer** mit dem „**Bischofe** von Paderborn geschlossene **Concordat**“ verliehen waren, ungeachtet der entgegenstehenden Falkenhager und anderer, z. B. Lemgoer, Verträge, auf welche deßhalb der Herr H. Fischer zuvor ausdrücklich aufmerksam gemacht war, und ungeachtet des Stückes Lippischer Geschichte und Landesherrlicher Hoheit, das, tief eingreifend in die Machtbefugnisse und ganze religiöse kirchliche Stellung des Lippischen Regentenhauses, seit 600 Jahren, wie hier nachgewiesen ist, daran haftet: hiernach erst wurden dieselben Rechte auch der der Evangelisch-reformirten doch immer schon nahe verwandten lutherischen Schwesterkirche eingeräumt und konnten ihr unmöglich länger versagt werden, wenn schon sie auch jetzt noch ihr nicht ohne Ausnahme und nur unter der Bedingung ertheilt wurden, daß die Lutherische Kirche, gleich der Reformirten Landeskirche, in dem Landesfürsten und in keinem

Andern ohne Rückhalt ihren zeitlichen Summus Episcopus und Inhaber des Kirchenregiments erkenne. Dieß letztere würde also in gleichem Maße auch die Römisch-katholische Kirche erst thun müssen, um auf Grund und nach Maßgabe der Rheinbundsacte in ihrem Cultus „pleinement assimilé „à l'exercice du culte luthérien“ zu sein. Schritte man damit doch nur zur That und Ausführung in Ansehung der Römisch-katholischen Kirche im Sippischen! Dann würde aber dagegen wahrscheinlich wohl die Einrede erhoben werden, vielleicht von dem bischöflichen Beamten zu Paderborn: der Rheinbund existire nicht mehr; das Unheil, welches der Rheinbund unter Napoleonischer Protection über Deutschland hergeführt, habe seine formelle Endschaft erreicht in dem Deutschen Bunde. Die Deutsche Bundesacte habe zu gelten! — Ja, gewiß! Was sagt aber die Deutsche Bundesacte über diese Verhältnisse?

Es beziehen sich darauf: Art. 7 der B. U., Art. 13 der Wiener Schlußacte und Art. 16 der B. U. Der Art. 7 der B. U. besagt: „Wo es aber auf jura singulorum oder „Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern „Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ Der Art. 13 der W. S. U. besagt: „Ueber folgende Gegenstände; 4, Religions-Angelegenheiten, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt.“ Der Art. 16 der B. U. endlich schreibt vor: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und „Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß „der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. — Unverkennbar gebieten die Art. 7 der B. U. und 13 der W. S. U. nur eine Fortsetzung der Bestimmungen des Westphälischen Friedens, dem sie nachgebildet (pleinement assimilés!) sind und der, I. P. O. art. V § 52 vorschreibt: „In causis religionis, „omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus „considerari nequeunt, ut etiam catholicis et augustanae Con-

„fessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis
„compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“

Vergl. Dr. Heinrich Zöpfl: „Grundsätze des Staats-
rechts.“ Heidelberg 1841. S. 277, § 18 und S.
286, § 27.

Der § 16 der B. U. aber redet lediglich von dem Genuß
der bürgerlichen und politischen Rechte, in welchen die
Verschiedenheit der Christlichen Religionspartheien keinen Unterschied
begründen solle, was in ähnlicher Weise auch schon die Rhein-
bundacte Art. IV ausgesprochen hatte. Wer hiernach die Lippische
Landesherrschaft und Regierung beschuldigen wollte, dem nicht voll-
ständig Folge gegeben zu haben, der würde entweder die Lippischen
Verhältnisse und Zustände ganz und gar nicht kennen, oder
sich selbst einer muthwilligen Verleumdung gegen jene schuldig
machen. Denn erweislich und notorisch war längst vor dem 9.
März 1854 überall im Lippischen in bürgerlichen und poli-
tischen Rechten zwischen Protestanten und Katholiken eine Un-
gleichheit nirgends mehr zu spüren. Und wenn man etwa fragen
möchte, ob doch nicht Etwas der Art vielleicht bei Anstellungen
und Beförderungen in bürgerlichen und politischen Aemtern, wo
es am leichtesten hätte verdeckt werden können, vorgekommen sei:
so würde das Ergebniß weit eher zur Widerlegung, als zur Be-
gründung solcher Beschuldigungen ausfallen. Sind doch, ungeachtet
der verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl der Katholiken und der
Aemter im Lande, schon lange vor 1854 in drei wichtigen Ver-
waltungszweigen des Landes die Chefs zu gleicher Zeit Katholiken
gewesen und eben so deren untergebenes Beamtenpersonal zum
großen Theil, soweit es überhaupt nur möglich war, sogar bis
zum beeidigten Holzhauer oder Postwagenführer und Grenz-Steuer-
Aufseher herab. Eben so gab es katholische Domänenpächter und
Bauerrichter. Und in der Versammlung der Landstände sowohl,
wie der Stadt- und Amtsgemeinde-Räthe haben Katholiken beständig
Platz gehabt und ihren Einfluß geltend machen können. Ja,

dieser ist ihnen durch die bürgerliche Gesetzgebung sogar bis zum offenbaren Nachtheil und sehr fühlbaren Druck gegen die protestantische Kirche eingeräumt worden. Am Landtage verfügten Katholiken, in gleicher Weise wie Nichtkatholiken, über die Ablösung der Zehnten und aller andern Naturalgefälle zum großen schweren Schaden der reformirten Landeskirche, während diese durch keine Stimme jenen gegenüber vertreten wurde. Eine thatsächliche Rechtsbedrückung gegen die reformirte Kirche bis auf diesen Tag! — In den Amtsgemeinden haben gesetzmäßig die bürgerlichen Vorsteher über die Bewilligung von Kirchensteuern zur Unterhaltung der kirchlichen Bauten der reformirten Kirche zu bestimmen. Das thun hier die katholischen Vorsteher, deren es namentlich im Kirchspiel Falkenhagen immer eine Anzahl gegeben hat, ebensowohl wie die reformirten, während die letztern über Bauten der katholischen Kirche Nichts zu sagen haben, da diese vielmehr, die kirchlichen Paramente, Monstranz und Communionwein &c. &c. nicht ausgeschlossen, aus der dem reformirten Landesconsistorio zugewiesenen Falkenhager Klosterkasse beschafft werden. Folge dieser Verhältnisse ist, daß z. B. die hiesige katholische Kirche einen gar prächtigen großen silbernen Communion-Kelch für pr. pr. 100 Rthlr. aus jener Kasse wieder bekam, nachdem ein alter Kelch, jedoch merkwürdigerweise nicht zugleich damit das silberne Crucifix auf demselben, durch Diebe abhanden gekommen war; während die durch das Gesetz auf die Bewilligung der bürgerlichen Vorsteher angewiesene hiesige reformirte Kirche eines aus Messing und Kupfer zusammengeflachten Communion-Kelches noch fortwährend sich bedienen, ja schämen muß. — Wollten doch sogar in den letzten Jahren die bürgerlichen Vorsteher hier, vornämlich die katholischen, freilich unter dem unverständigen Zustimmen Anderer, Hand an unser reformirtes kirchliches Armengut, selbst an die sonntäglich in der reformirten Kirche gesammelten Gaben des Klingelbeutels, legen und darüber, Wer damit unterstützt werden solle, das Stimmrecht an sich bringen! so daß es des entschlossensten beharrlichsten Wider-

standes bedurfte von Seiten des reformirten Pfarres und Armenvorstandes, um das Aeußerste abzuwehren.

Fragt man hiernach: auf welcher Seite das Uebergewicht der bürgerlichen und politischen Rechte liege? so läßt sich in Wahrheit nicht sagen, daß es auf Seiten der evangelischen Bevölkerung des Landes gegenüber den Katholiken zu finden sei. Fragt man dagegen: ob es nicht etwa zu allen jenen Posten und Aemtern unter den evangelischen Einwohnern des Landes an den nöthigen geeigneten Personen fehle und gefehlt habe, so daß man vorzugsweise Katholiken wegen der vielleicht größeren Befähigung dazu nehmen mußte? so dürfte man hierüber wahrscheinlich weit weniger bejahende Antworten, als vielmehr die Erklärung finden, daß eben jener Umstand den thatsächlichen Beweis liefere, wie im Lippischen bereits lange vor 1854 den Katholiken mindestens gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Protestanten eingeräumt seien.

Bei weiterer Betrachtung und Erwägung dieser Fragen bieten sich dem Prüfenden zwei Bemerkungen dar, welche wohl zu beherzigen sein dürften. Zunächst die niederschlagende und betrübende Bemerkung: daß, bei der völligen Befreiung der katholischen Gemeindeglieder hiesigen Kirchspiels von kirchlichen Steuern durch das Edikt vom 9. März 1854, während eben dadurch eine erhöhte Steuerzahlung den Angehörigen der reformirten Gemeinde auferlegt ist, die letztern gegen die erstern ohne Zweifel in das Verhältniß einer drückenden Benachtheiligung durch ungleichmäßige Besteuerung versetzt worden sind. Auf der andern Seite kann es den Landesunterthanen evangelischen Bekenntnisses wohl nur zum Trost und zur Beruhigung gereichen, wenn wir bemerken, daß, ungeachtet der außerordentlichen Erleichterung in Sachen kirchlicher Besteuerung zu Gunsten der Katholiken gegenüber den reformirten Pfarrgenossen, die erstern den letztern an Vermögen und Steuerkraft gleich oder nachzukommen bisher bei weitem sich nicht fähig erwiesen haben. Dieß ergibt sich aufs Klarste aus der letzten, nach Maßgabe der Häusertaxe, im hiesigen Gesamtkirchspiel erhobenen Kirchensteuer

im Jahre 1853. Damals steuerten im Ganzen 2934 Kirchspielsangehörige 152 Rthlr. 1 Sgr. Davon kamen 117 Rthlr. 6 Sgr. auf 1932 reformirte und 34 Rthlr. 25 Sgr. auf 1002 katholische, mit Einschluß weniger lutherischer, Parochianen. Diese 1002 würden, wenn ihr Steuervermögen dem der Reformirten gleich gewesen wäre, nach dem gegebenen Maßstabe 60 Rthlr. 23 Sgr. zu steuern gehabt haben. Da sie aber wirklich nur 34 Rthlr. 25 Sgr. steuerten, so ergibt sich daraus, daß ihr Steuervermögen zu dem der reformirten Parochianen sich verhalte wie $34\frac{25}{100}$ zu $60\frac{23}{100}$. Also das Steuervermögen eines Katholiken sehr wenig über halb so groß, als das eines Reformirten! ungeachtet das hiesige Klostergut mit allen daran hängenden Vortheilen für die Katholiken bis 1773 ganz in ihren Händen war. — Ob man hiernach aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt Ursache habe, die Katholiken auf Kosten der Reformirten hier irgendwie zu begünstigen, das wird der einsichtige Leser dieser Mittheilungen wohl zu beurtheilen wissen.

Wollte man inzwischen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für Einerlei setzen mit Gleichheit der kirchlichen Rechte, wie dieß der betr. Zeitungsartikel von dem bischöflichen Beamten in Paderborn zu bezwecken scheint, wiewohl es der Bundesacte, wie nachgewiesen, nicht entspricht: nun warum beruft man zur Interpretation der Bundesacte in diesem Punkte sich dann nicht auf die Bundes-Präsidal-Macht, Oestreich? Würde darnach am Ende von Römisch-katholischer Seite nicht gar noch zugestanden werden müssen, daß in einem fast ausschließlich reformirten Bundeslande, wie Lippe, eine Handlungsweise gegen Katholiken bundesrechtlich gerechtfertigt sei, wie sie evangelische Christen in Oestreichischen Bundesländern haben erfahren müssen, z. B. die im Jahre 1837 aus dem Zillerthale in Tyrol lediglich wegen ihres Glaubens vertriebenen Evangelischen *), die in dem Preussischen

*) S. die darüber zu ihrer Zeit erschienene Broschüre: »Die Evangelisch Gesinnten im Zillerthal. Zweite Ausgabe. Berlin, im September 1837.

Schlesien ein Asyl fanden, oder ein Bordzinsky in Böhmen, der eben dahin fliehen mußte? Auch könnte man wohl noch die Frage aufwerfen: ob nicht evangelische Fürsten berechtigt wären, der Kirche ihres Bekenntnisses in ihren Landen der katholischen Kirche entgegen eine vollkommen gleiche Machtstellung zu geben, wie sie die Römisch-katholische Kirche in Oestreich durch das bekannte neueste „Concordat“ mit Rom den Evangelischen entgegen erlangt hat? Der bischöfliche Beamte in Paderborn müßte diese Fragen ohne Zweifel bejahen, unter Berufung auf die Deutsche Bundesacte und die Rheinbundacte.

Wegen seiner Berufung auf die letztere haben wir ihm jedoch noch einen Punkt vorzuhalten, der in jenem Artikel aus dem Eypischen in No. 235 der N. Pr. Z. v. J., soweit dieser auf die Verhältnisse der katholischen Kirche sich bezieht, vornämlich nur bemerklich gemacht werden zu sollen schien, den aber der bischöfliche Beamte in seinem dagegen gerichteten Artikel so behutsam umgeht, daß er ihn gar nicht berührt, oder doch da, wo er ihn berührt, ihn gar nicht in seinem wahren Rechte und Bestande erkennen läßt, unter einem Namen, den erst das Jahrhundert der vielgepriesenen s. g. „Freiheit“ und des neumodigen Liberalismus erfunden hat. Das sind die *jura stolae*, die nicht etwa nur, wie der bischöfliche Beamte unter der Benennung „Pfarrzwang“ es vorspiegelt, von Copulationen katholischer Brautpaare und Taufen katholischer Kinder, sondern in ihrem ganzen Umfange, wie sie überhaupt hier im Lande bestehen, von katholischen Parochianen sowohl wie von protestantischen bis zum J. 1854 seit dem J. 1538 her an den evangelischen Pfarrer der hiesigen Gemeinde und verhältnißmäßig auch an den Küster entrichtet werden mußten. Das brachte die ganze Geschichte der hiesigen Verhältnisse, wie sie in diesen Blättern nachgewiesen ist; das brachten die sämtlichen bezüglichen Verträge, namentlich der letzte Vertrag von 1794; das brachte endlich noch das im Jahre 1845 von den Landesherrlichen Behörden aufgerichtete „Geistliche Cataster“ der reformirten Kirche

zu Falkenhagen rechtlich mit sich, welches am Ante Schwalenberg namentlich auch von den eingepfarrten Katholiken gerichtlich anerkannt worden ist und wörtlich vermeldet:

S. 1. „Die reformirte Kirche ist in der Gemeinde „ausschließlich im Besitze der *jurium ecclesiasticorum*, wie solches „in den Falkenhager Verträgen vom 15. März 1720 und 18. „September 1794 ausdrücklich ausbedungen und festgesetzt ist.“

S. 26. „Die Pfarre hat die *jura parochialia* ausschließlich „im ganzen Kirchspiel, auch über die Katholiken auszuüben.“ Dazu gehörte dann auch im Besondern noch, daß die katholischen Eingepfarrten zu der Unterhaltung und Herstellung kirchlicher Bauten *rc.* nach Verhältniß, gleich den evangelischen Gemeindegliedern, durch Steuern und Naturalleistungen beitragen mußten. Gewiß war dieß nicht gegen die berufene Lippische Beitrittsurkunde zum Rheinbunde, welche für die Katholiken eine der lutherischen vollkommen gleiche Cultusübung versprach, „*sans cependant* „*déroger à la possession et jouissance actuelle* „*des biens des églises.*“ — Wollte Jemand trotz alledem es bestreiten, daß die hiesige evangelische Kirche, Pfarre und Gemeinde das vollkommen begründete Recht hatte auf den Besitz und Genuß jener Güter, um welche die Lippischen Landesherren alle der Reihe nach seit dem J. 1538 bis zum J. 1854, gegenüber den Bischöfen und den Jesuiten zu Paderborn und Rom, und die evangelischen Deutschen Reichsfürsten gegenüber den katholischen so lange gekämpft und Ehre, Gut und Macht eingesetzt hatten; nun, wer dieß Recht bestreiten und niederwerfen wollte: der müßte im Grunde auch die Rechtmäßigkeit der ganzen Lippischen Fürsten-Reihe und ihrer Regierungen seit mehr als 300 Jahren, der müßte eben hiermit zugleich die Legitimität selbst unseres jetzt regierenden Durchlauchtigen Fürsten und Herren; der müßte den Rechtsbestand unserer Landesordnungsmäßig aufgerichteten amtlichen Cataster- und Lager-Bücher, worauf die Sicherheit des Eigenthums in unserm Lande beruht, verwerfen; d. h. er müßte

Alles umwerfen, was von Alters her im Lande Heilig und Recht ist, und sein Panier auf den wüthendsten Trümmern des Umsturzes aufpflanzen!

Hiernach bedarf es keiner weitem Ausführung, was Herr Dr. Laurenz Hannibal Fischer gethan hat, — denn ihm allein schreiben wir dieß zu! — durch die Aufrichtung des s. g. „Concordats“ mit dem Bischöfe zu Paderborn, wodurch die in Rede stehenden Rechte der hiesigen Kirche mit einem Schlage vernichtet und, ohne irgend einen entsprechenden Ersatz von der bischöflichen Curie in Paderborn, dieser alten bittersten Feindin unserer evangelischen Landes-Kirche und Fürsten überantwortet sind. Kein Wunder, daß dafür der bischöfliche Beamte von Paderborn jenem alten Herren und bekannnten Jesuiten-Vertheidiger das größte Lob spendet, welches sein entsprechendes Echo findet unter den 1000 und einigen hundert Katholiken im Lande. Was will dieß aber bedeuten gegen die 100000 Protestanten, unter welchen im Lande, so weit wir es erfahren haben, nur Eine Stimme darüber herrscht: daß Herr L. Hannibal Fischer, unglücklichen Andenkens, durch Nichts, was er hier verrichtet, dem Lande und seinem hohen Fürstenhause einen so tief unheilswangern Dienst geleistet habe, als eben durch dieß s. g. „Concordat“ mit dem Bischöfe von Paderborn, welchen er, wie anderweite von Herrn Fischer uns noch zu Gesichte, aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommene Gesekentwürfe bezeugen, sogar als „Landesbischof“ von Lippe zu proclamiren intendirte, womit, wie Jeder weiß, der nur einige Kenntniß von dem lapidaren Römisch-katholischen Lehrsysteme hat, die Ausschließung und Vernichtung der Episcopal-Gewalt und, soweit sie davon abhängig, der Hoheit unseres gnädigst regierenden Fürsten über Sein Land, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochen, doch von selbst grundsätzlich angebahnt und vorausgegeben gewesen sein würde. Vor diesem Neußersten hat uns, gedankt sei es Gott, der die Herzen der Fürsten lenkt! die baldige Dienstentlassung des Herrn Dr. L. H. Fischer von Seiten unseres

Durchlauchtigen Fürsten „aus höhern Rücksichten“ bewahrt, gegen welche Herr Fischer bekanntlich, wie sein s. g. politisches Martyrthum nachweist, gar charakteristisch sich sträubte. Daß ein solches „Concordat“ mit dem Bischöfe von Paderborn, welches nach den Fischerschen Intentionen denselben als „Landesbischof“ von Lippe nach Römisch-katholischen Kirchen-Lehr- und Rechts-Grundsätzen mit dem Titel, Recht und Gebrauch der territorialen Episcopalgewalt über das ganze Land bekleiden und erheben sollte, nicht in dem Herzen unsers gnädigst regierenden Durchlauchtigsten Fürsten seinen Ursprung und seine Wurzel gehabt habe, noch haben konnte, — Der vielmehr noch durch Höchstes Zeugniß vom 6. October 1856 *), entschieden treu dem guten evangelischen Bekenntniß Seiner Väter, das Recht der Landes-Episcopalgewalt zur Aufrechthaltung dieses Bekenntnisses für Sein Land geltend gemacht hat! — das beweiset einestheils thatsächlich der Umstand, daß seit Fischers Entfernung jene von letzterem gepflogenen Entwürfe, z. B. ein Schulgesetz-Entwurf, zur materiellen Erweiterung und Ausdehnung der Paderborner Episcopalgewalt über alle evangelische Schulen und Kirchspiele im Lande nicht zur Ausführung gekommen sind, anderntheils aber, und darauf muß vorzügliches Gewicht gelegt werden, die Thatsache, daß gegen das rechtliche Vorhandensein eines solchen angeblich „unter dem Ministerium Hannibal Fischer mit dem Bischof von Paderborn geschlossenen Concordats“, welches allerdings wohl in Herrn Fischers und des Bischofs Herzen liegen mochte, die ganze Form des bezüglichen Höchstlandesherrlichen **Edicts** vom 9. März 1854: „die gesetzliche Gleichstellung der katholischen mit der evangelischen Landeskirche betreffend“, zeugt. Wir unsererseits können darin mit Nichten die Bedeutung eines „Concordats“ mit dem Bischof von Paderborn entdecken, wodurch unser Fürst dem letztern Sich unterzogen und verbindlich gemacht haben würde,

*) Vergl. Dr. Hengstenbergs Ev. K. Z. v. 1856, Nr. 94 Sp. 955—60.

ferner in Kirchensachen Nichts mehr ohne Genehmigung des jenseitigen Bischofs zu unternehmen und Höchstsichselbst der Landeshoheit, so weit sie darauf bezüglich, zu begeben. Wir finden in jenem „Edicte“ vielmehr weiter Nichts, als einen Ausfluß der lediglich Sich selbst bestimmenden unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität, welcher, vermöge der letztern, auch jederzeit von dem Landesherrn wieder zurückgezogen werden kann, falls Höchstdemselben die Verhältnisse dieß rathsam und nöthig erscheinen lassen, gleichviel ob dieß dem Römisch-katholischen Bischofe zu Baderborn nach seinem Herzen („Concordat“) sei, oder das Gegentheil davon.

Der bischöfliche Beamte zu Baderborn geht eben daher in seinem beregten Zeitungsartikel gegen die Höchstlandesherrliche Souveränität an, den deutlichen Bestimmungen der D. B. U. Art. 7 und der W. S. U. Art. 13 zuwider, indem die ganze Tendenz seines Aufsatzes dahin gerichtet ist, mit Entstellung und Verkehrung der hiesigen vertragsmäßigen kirchlichen Rechtsverhältnisse, die ganze Sache der Welt so vorzuspiegeln, als ob unser gnädigster Fürst durch das höchste Edict vom 9. März 1854 weiter Nichts gethan hätte, als, mittelst eines „Concordats“ mit dem dortigen Bischofe **„die vertragsmäßig den Katholiken zustehenden Rechte ihnen endlich auch wirklich zu gewähren.“** Ei! wenn es hierum so zustand, warum schritten denn der Bischof und Jesuiten zu Baderborn und Rom nicht längst wieder in altgewohnter und geübter Weise im Wege Rechtens zum Proceß gegen des Fürsten Durchlaucht? — Der Protector des Rheinbundes, so eben erst vom Pabste als Kaiser der Franzosen gekrönt, auf Grund der Rheinbundacte, der Deutsche Bund, auf Grund der Deutschen Bundesacte, würde ihnen sicher lange vor dem 9. März 1854 zum Vollzug **„der den Katholiken zustehenden Rechte“** verholfen haben! Warum haben sie das doch nicht gethan? — Etwas, weil es dabei nicht wieder, wie vor Zeiten, ein Falkenhager Klostergut zu gewinnen gab und allein das Seelenheil der Katho-

lifen im Lippischen Lande einem Bischofe zu Paderborn nicht so viel werth war, daß es sich darum der Mühe eines Processus verlohnte? Aber da hätte ja gewiß auch noch im 19ten Jahrhundert der Nachfolger des wailand Pontifex Paul V. mit einer Bulle helfen und den Vertrag von 1794 mit einem keßerischen Grafen, wodurch der Bischof Franz Egon von Fürstenberg diesem das ganze Falkenhager Klostergut gegen eine Geldentschädigung abgetreten hatte, für null und nichtig erklären können, wenn dazu, wie der bischöfliche Beamte bemerkt, der Pabst nicht die Genehmigung erteilt hatte! Dieß soll doch wohl nicht heißen: Pabst und Bischof seien deshalb nicht im Einvernehmen gewesen? Und selbst, wenn sie dieß nicht gewesen wären: ist denn der Pabst nicht mehr das infallibele Haupt und der Inhaber der Machtfülle der Römisch-katholischen Kirche? Oder war etwa jene Bulle Pauls V. vom 15. August 1607 nur eine Erfindung der Jesuiten? einst zwar eine zündende Kriegsbrandsackel, jetzt aber ein leeres vermodertes Blatt? Waren die Jesuiten nicht auch wieder da? — Warum wurde denn von Römisch-katholischer Seite nicht längst der alte Proceß gegen Lippe um die angeblich „vertragsmäßig den Katholiken zustehenden Rechte“ wieder angefangen, wenn diese, nach der Vorspiegelung des bischöflichen Beamten, bis 1854 ihnen noch immer nicht gewährt waren? — Nun, wie es sich jetzt zeigt, damit in unsern Tagen, vermittelst Zeitungsartikel, wie der eines bischöflichen Beamten zu Paderborn in Nr. 250 der N. Pr. Z. v. J. u. f. w., es an das Licht gebracht und offenbar würde, welche eine unüberwindliche Undankbarkeit und unersättliche Anmaßung vorgeblicher Rechte die bischöfliche Curie zu Paderborn gegen unser theures evangelisches Fürstenhaus von je her besaß, ungeachtet aller Wohlthaten und hochherzigen Großmuth, womit jene von Höchstdemselben seit alten Zeiten, namentlich in Ansehung des Klosters Falkenhagen seit mehr denn 600 Jahren, und zuletzt noch wieder durch das Edict vom 9. März 1854, ganz unverdientermaßen aus lauter Fürstlicher Gnade bedacht worden ist!

Freilich, Undank ist der Welt Lohn! Aber er ziemt doch nicht (Bergl. Kol. 2, 7 u. 1. Thess. 5, 18) einem Christen, der fest ist im Glauben, am wenigsten einem bischöflichen Beamten, oder gar Bischofe!

Doch dabei allein bleibt es nicht einmal mit dem, was der Artikel jenes bischöflichen Beamten mit solchen Aufstellungen zu erkennen giebt. Wären sie richtig, wie er ihnen vor dem Publicum das Ansehn zu geben so beflissen gewesen ist: so enthielten sie unzweifelhaft auch noch den Vorwurf sehr groben Wort- und Bundbruches und unverantwortlicher, lange geübter Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche, welcher, mindestens seit dem Jahre 1794 bis 1854, unsre gnädigsten Fürsten und Regenten ohne Ausnahme Sich schuldig gemacht hätten. Gegen dergleichen kann man nach allem Vorhergegangenen nur mit tiefer Entrüstung sich aussprechen.

So aber wie diese bischöflich-amtlichen Aufstellungen vorliegen und nach der gegenwärtigen Ausführung dem einsichtigen Leser dieser Schrift in ihrer wirklichen Beschaffenheit sich präsentiren werden, können wir darin nichts Geringeres finden, als ein von Neuem Wiederauftauchen der alten bekannten, auf die gänzliche Vernichtung der evangelischen Kirche und gegen sämtliche evangelische Fürsten gerichteten Römisch-Katholischen Behauptung, daß dieselben als verdamnte Ketzerei und Ketzler (Bergl. die vom Pabste Urban VIII. in ihrer bisher beibehaltenen Fassung erlassene Bulla in Coena Domini, vom 1. Apr. 1627, Art. I.) überall kein Recht auf Gottes Erdboden haben, daß Verträge mit ihnen nicht gehalten und sie radical ausgerottet werden sollen! Diese Grundanschauung und Richtung ist es, welche aus den Zusammenstellungen jenes Zeitungsartikels des bischöfl. = Baderbornschen Beamten in Nr. 250 der N. Pr. Z. v. J. uns entgegentritt mit einer Kühnheit in der Entstellung von rechtlichen historischen Thatsachen und zugleich mit einer Kälte, mit einem Tone der Unfehlbarkeit, die in der Tiefe den Geist und die Entschlossenheit zur Ausführung jener Römischen Nachtmahlsbulle und mit ihr übereinkommender Decrete des Trienter Conciliums deutlich erkennen lassen.

Wahrlich ein Mahneruf vom schwersten Ernst! Eine brennendheiße Forderung an die evangelische Kirche und die evangelischen Fürsten, so wie an alle ihre treuen Anhänger, allezeit wachsam und auf ihrer Hut zu sein und zu Herzen zu fassen, was der Apostel Paulus schreibt:

Eph. 6, 10—17:

„Zulezt, meine Brüder, seid stark in dem Herrn, und in
„der Macht seiner Stärke. Ziehet an den Harnisch Got-
„tes, daß ihr bestehen könnet gegen die listigen Anläufe
„des Teufels; denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut
„zu kämpfen, sondern mit Fürsten und Gewaltigen, näm-
„lich mit den Herrn der Welt, die in der Finsterniß die-
„ser Welt herrschen, mit den bösen Geistern unter dem
„Himmel. Um deswillen, so ergreifet den Harnisch Got-
„tes, auf daß ihr an dem bösen Tage Widerstand thun,
„und alles wohl ausrichten und das Feld behalten möget.
„So stehet nun, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit, und
„angezogen mit dem Krebs der Gerechtigkeit. Und an
„Beinen gestiefelt, als fertig zu treiben das Evangelium
„des Friedens, damit ihr bereitet seid. Vor allen Dingen
„aber ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem
„ihr auslöschen könnet alle feurige Pfeile des Bösewichts.
„Und nehmet den Helm des Heils und das Schwerdt des
„Geistes, welches ist das Wort Gottes“!

Das Wort aber, — damit schließe dieser Beitrag zur Ge-
schichte und Beleuchtung des Verhaltens der Römisch-katholischen
Kirche und ihrer Bischöfe:

„Das Wort ste sollen lassen stan
und kein Dank darzu haben.
Er ist bei uns wohl auf dem Plan
mit seinem Geist und Gaben.

Nehmen ste den Leib,
Gut, Ehr, Kind und Weib,
laß fahren dahin,
ste haben's kein Gewinn:
Das Reich muß uns doch bleiben!“

